

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1720

Westphälische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)

1707.

über war bey dem Evangelischen Corpore vielfältig Beschwerde geführt / mancherley berathschlaget / verschiedenes an den Hn. Abt geschrieben / aber mit alle dem nichts ausgerichtet worden / bis endlich Preussen das andern sonst auch eingerathene Mittel ergriff und mehrgedachten Abt stecken ließ / daß es alle in seinen Landen gelegene Benedictiner-Clöster (dessen Ordens auch das Kempische Stift ist) einziehen und hiermit weisen wolte / daß Protestirenden recht seyn müßte / was sich Römisch-Cathol. nicht unrecht zu seyn erachteten / wenn nicht denen Klagen und Beschwerden Theilsberger Reformirten wirklich und endlich ohn längern Verzug abgeholfen würde : durch welches Compelle intrare es dahin kam / daß der Abt die Kirche denen Reformirten wiederum öffnen ließ / auch sich Abstellung andrer Religions-Neuerungen erklärte. Die gute Stadt Donauwert war froh / daß sie wieder in alte Freyheit gekommen / von welcher sie auch in denen Erenß-Ver-

sammlungen schon Besiz genommen / dergleichen aber auff dem Reichs-Tage bißher / wegen der unruhigen Läufe und kostbaren Zeiten / unterlassen hatte : Weil aber doch dermahln der Reichs-Tag von denen Städtischen besser besetzt werden / und deshalb von denen Schwäbischen zwey dahin gehen solten ; entschloß sie sich durch diese die Possels in dem Collegio Civitateni einzunehmen notificirte es demnach dem Reichs-Convent / mit Bitte / daß solcher beym Frieden / die Erhaltung einmahl wieder erlangten Reichs-Freyheit befördern helfen möchte.

Wegen der Streitigkeit zwischen Castell und der Ritterschafft in Francken / adressirte sich der Graf von Castell an die Versammlung der 4. Associrten Erenß überhaupt / und auch hernach an jeden derselbigen insonderheit / umb seines Suchens Secundirung zu erhalten / welche ihm auch versprochen wurde / und wird sich das übrige in der Geschichte Folge zeigen.

1707.

Donauwert nicht Possels im Reichs-Convent, und bittet um maincenirung bezwie. der erlangter Freyheit.

Westphälische Geschichte.

Cathol. Fürst in Siegen hat mit Gemahlin und Geschwister Streit.

Er Catholische Fürst von Nassau-Stegen gertich dieses Jahr in die größte Verdrießlichkeiten / wiewohl / nach gemeinen Urtheil / durch seine eigene Schuld und Ausführung. Mit seiner Gemahlin lebte Er in Streit die sich unter andern am Kayf. Hofe beklagte / daß Ihr und Ihrer mit dem Fürsten erzeugten Tochter der Standmäßige Unterhalt nicht einmahl gereicht würde / und wolten auch seine Stieff-Geschwister ihre Verpflegung haben / die sein Hr. Vater mit einer Adlichen Dame in dritter Ehe erzeuget hatte / denen aber der regierende Fürst nichts schuldig zu seyn vermeynte / und allerhand Einwendungen wider die Rechtmäßigkeit dieser letzten Ehe seines Herrn Vaters u. s. w. machte. Die Sache kam an Reichs-Hoff-Nach / und wurde daher der mehrgedachte Fürst erinnert sich von selbst / sonderlich in Ansehung der Gemahlin seiner Schuldigkeit abzuschneiden / damit es nicht zu andern Ihm unbelieblichen Mitteln kommen dürfte. Allein die Sachen giengen ihren alten Weg / worbey es denn dahin kam / daß Kayserl. Majest. eine Commission zu Untersuchung und Hinlegung der Sachen auf Chur-Pfalz / als Herzog zu Jülich/erkennen. Weil nun diese Commission Nachricht haben mochte / daß der so genannte Graf Jonquieres, den der Churfürst zu seinem Hoff-Marchal gemacht / an diesen Händeln im Hause viel Schuld haben mochte / hatte Pfalz schon vorigen Jahrs die Anstalt gemacht / daß durch einige regulirte Milicz und hinzugehanes Landvolck ein ohnversehener Einfall in die Residenz des Cathol. Fürsten geschehen und solcher Jonquieres hinweg genommen und nach Jülich in Arrest gebracht werden sollte. Der Einfall im Schloß war den 15. Julii abgewichenen Jahrs geschehen / Jonquieres aber daselbst nicht gefunden worden / weil Er sich in das Jesuiter-Collegium geflüchtet / aber man öffnete sich auch dahin den Weg / und nahm Ihn mit sich nach Jülich in ei-

nen Thurn / darüber der Fürst viel Schreyens machte und sich beschwerte / daß unziemliche Gewalt gegen sein Haus und in selbigem geübet / und von Soldaten und Bauern sehr ungeschickt / ja gar barbarisch verfahren worden wäre.

Außer diesen häuslichen Ungelegenheiten / gab es noch andere die mehr in das Publicum liefen / und viel Lermens auch Aufsehens machten. Es hatte nemlich mehr erwehnter Cathol. Fürst in Stegen / seine anderweitig berührte Prætenzion auf die Drengische Erbschafft auszuführen / eine Deffse nach dem Haag vorigen Jahrs sich vorgenommen / und zu deren Behuff von seinen Unterthanen eine Steuer von 4000. Reichssth. begehret / auch jedem Orte den daran zureichenden Theil angewiesen / in der Meynung / daß Er / als ein unmittelbarer Fürst des Reichs / gleich seinen Vor-Eltern / das Recht ungemessener Schatzungen habe / an dergleichen / was Ihn dünckte / zureichen befugt / und dieses von alten Zeiten her also gebräuchlich gewesen sey. Die Gemeinds-Leute in Weydenau waren mit Abführung des Jhnen zugeheilten saumseelig gewesen / und gegen Ende vergangenen Jahrs erinnert worden / die Ablegung einß zubewerkstelligen / oder der Execution gewärtig zu seyn. Sie hatten aber dem Boten dieser Erinnerung durch den Heimbürger zur Antwort geben lassen : Sie wolten eine Schatzung / zum Unterhalt alliirter Milice, ohn Execution, zahlen / ließen sich aber darüber weiters nicht exequiren. Diese Antwort war ab Seiten der Herrschafft ohnzweifellich zuseyn erachtet / und der Heimbürger in Arrest genommen worden / von ihm zu erfahren / wer sie ihm eigentlich / solche weiter zu hinterbringen / aufgegeben. Nebst dem ordnete man auch einen Sergeanten mit 11. Mann nach Weydenau ab die verweigerte Gelder / durch Execution einzutreiben. Dieser widersetzte sich die Weydenauer / mit Beyhülff anderer herzukommender Land-Jrwohner / das Haus umgebende / worinnen der

Die Unterthanen werden wegen harter Abgaben schwürig.

Pfalz de. Point hierinnen Commission.

Ergriff den Jonquieres gefänglich wegführten / den der Fürst als Hoff-Marchal gebraucht.

1707.

Sergeant mit seiner Mannschafft lag / der vor das Beste erachtet / sich heim auß dem Gedränge zu machen. Die Mannschafft desselbigen berieff man des folgenden Tags zurück / dargegen etlich 100. auß der Weydenauer Gemelnde sich zusammen in ein Feld bey Stegen gezogen / mit dem Vorsatz den arretirten Halmburger / wo möglich / Dürwelse / oder da dieses nicht angehen wolte / mit Nachdruck loß zu machen / darbey ein gewisser Unterthan auß Dreßbach / Marthes Schreick genant / vieles gethan / und ein Schnupftuch auß einem Stock / an Fahnes statt gebunden zu haben beschuldiget wurde. Der Commendant im Schlosse des Cathol. Fürsten hatte denen zusammen gekommenen wissen lassen / sie möchten auseinander gehen / und ja nicht näher andringen / weil er sonst scharff Feuer unter sie geben lassen müste / welches denn auch erfolget / als der versammelte Haufe sich dem Stadthor zu / und durch selbtiges in die Stadt gemacht / worbey aber unterschiedliche schwer und gefährlich beschädiget worden. Die eingekommene Leute begaben sich hierauff in des Reformirten Fürsten Hof / daseibst Schutz suchende / und enstund also ein großes Lermen / da das ganze Land sich unersäglich beschwert zu seyn schiene / dieser Last kurzum loß seyn / und nicht mehr / wie sonst / hergeben wölten / was die außerordentliche Aufführung des Cathol. Fürstens erforderte / von dem man zu berichten wußte / daß Er / nach angenommenem Titul eines Prinzen von Dranien / 12. Hoff-Cavaliers / eben so viel Pagen / 24. Laquayen / 30. Musicanten und Comödianten / eine solche Anzahl Trabanten / 12. Trompeter und 24. Jäger / unter welchen allen / viel Franzosen und Italianer gewesen / sich gehalten hatte / darbey es eine wunderfame allenthalben hin erschallende Hauffhaltung abgeben müssen / die nicht wohl gebilliget werden können.

Da das Unheyl so weit kommen / suchte jeder Theil sich zu rechtfertigen und zu schützen / und wurde berichtet / es habe sich der Cathol. Fürst in Stegen (welches Er doch gethan zu haben / hernach nicht an sich kommen lassen wollen) bey dem Kayserl. Reichs Hoffrath selbst mit Klage wider seine zusammen gelauffene Unterthanen gemeldet / und umb Hüffe angesuchet / auch eine Commission auff das Dohm-Capitul in Eöln erhalten / zu dem Er auch mittelweil und ehe es zur förmlichen Übertragung sothaner Commission an mehrgedachtes Capitul kommen / einige seiner Räte abgeschickt / mit dieser Instruction: Es haben unsre beyde Räte Haremann und Cammer einem Hochwürdtigen Dohm-Capitul nachdrücklich den insolenten unbegründeten Auffstand unserer Stegenischen Unterthanen / und dabey insonderheit vorzustellen / wie daß besagte Rebellen an Platz daß sie ihre etwa habende Beschwerden Uns als ihrem Landes Fürsten und Herrn Supplicando unterthänigst remonstriren / und deren Remedirung ausbitten sollen / gleich und gerade zum Reichs Hof Rath gangen / und dorten die Einrichtung der Onerum ihrer Fantasie nach begehret haben / dergleichen Vorbengehung angebohrner Landsherrschaft seye widerrechtl. und gegen die Reichs-Constitutiones, also ein Hochwürdtig Dohm-Ca-

Die bey außerordentlichen Staat iden abgefordert worden.

Das Capitul zu Eöln wird Commissionarius.

an welches sich vorhin der Fürst um Berathung gewendet.

titul wohl befugt / solchen Recursus ohngeachtet / die hüfft. Hand zu bitten.

Wie dann begehret wird / daß von wohlbesagten Dohm-Capitul ein gewissenhafter kluger Mann von den Räten nacher Stegen abgeschicket werden möge / um die Prætexte besagten Auffstands zu untersuchen / und dem Befinden nach uns darüber zu referiren.

Wären wir entschlossen persönlich nacher Stegen zu gehen / um der Unruh abzuhelfen / weilten aber bey so wütendem Pöbel wir ohne zugsame Garde dorten nicht sicher seyn können / ersuchen wir ein Hochwürdtig Dohm-Capitul von ihren Trouppen uns ein 130. Mann auß eine benöthigte Zeit herzuliehen.

Das Dohm-Capitul hatte / weder zu Zwingung Stegenischer Unterthanen nach ihres Fürstens Willen / noch auch zu dessen Garde / einiges Belet hergeben wollen / und war unterdessen die Commission auß selbiges erlanget worden / die Ursachen des Tumults zu untersuchen / sonderlich Erkundigung wegen derer harten Beschwerden einzuziehen / die Stegenische Unterthanen angeben / und umb deren Linderung sie angehalten / weil sie in Wien wahrscheinlich gemacht / es hätte ihr Fürst und Herr in siebenjährtger Regierungszeit über 500. doppelte Schatzungen erhoben / ungleichwol sein Reichs- und Erchb-Contigent in gehöriger Anzahl nicht gestellet / etliche 1000. fl. Schulden gemacht / und verursacht daß die Unterthanen nur an Erchb / angedrohetem Execution überhoben zuseyn / biß in die 12000. fl. demahln nachzahlen müssen u. s. w. Mehrgedachtes Dohm-Capitul unterzog sich außgetragener Commission, ließ auch Anstalt machen selbige auszuführen / und die Subdelegirte mit einer ziemlichen Anzahl Mannschafft begleitet / (weil man von der Renitens des Fürsten vollkommen gewisse Nachricht hatte) nach Stegen zugehen / allwo der Fürst demahln zugegen war / dem der Renmetster von Billstein weil er Jhro Durchl. sonst wohlbekandt war / die Kayserl. Decreta und derer Commissionen Intimationes überlieffern sollen / als mehr gedachter Fürst den 20. April von dem an Stegen gelegenen Hofe Wetzenbach nach dieser Stadt spazirte. Dieser wegerte sich so eines als das andre anzunehmen / machte auch so demahln als hernach die Ursachen bekandt / die er zu dergleichen Verfahren zu haben vermeynet / dahin gehende / der Kayserl. Reichs-Hoff Rath könne die Klagen wider Reichs-Stände von denen Unterthanen so schlechter Dings nicht annehmen / indem es wider die Capitulationes und andre Reichs-Grundgesetze; das Dohm-Capitul sey auch nicht befugt gewesen / sich einer solchen Commission zu unterziehen / habe Jhm nicht den Titul eines Prinzen von Dranien gegeben und so weiter. Ließ auch in einer ausführlichen Deduction die Frage: „ Ob dem Reichs-Hoff Rath gebühret / ohne Befränkung derer Reichs-Satzungen / erzehleten Massen / wider den Fürst von Nassau Siegen zu verfahren? Und ob dieser gehalten gewesen emanirte Decreta und Commissionen anzunehmen? weitläuffig untersuchen.

1707.

Es unterzieht sich der Commission

der Unterthanen Beschwerden zu untersuchen.

Fürst will die Commission nicht erkennen noch annehmen.

Es

1707. Es bleibt doch das bey / ob gleich der Fürst des halben anständig schreibt /

Es blieb aber doch bey Fortsetzung der einmahl erkantten Commission, wie ungeduldig auch der Fürst von Stegen sich darüber bezeugte / da Er in Französischer Sprache an unterschiedene Fürsten und Stände des Reichs einen Brieff abgehen ließ / der mit grosser Heftigkeit geschrieben zu seyn schien / in welchem Er bath / die Besandschafft zu Regensburg dahin zu instruiren / daß Er / bey seinen Fürstl. Rechten / wider neuerliche Attentata des Hofes zu Wien und des Reichs. Hoff. Rathes geschüget würde. Nebst diesem wurde heftig auff Chur. Maynz / das Schönburgische Haus / den Directorial-Besandten in Regensburg u. s. w. losgezogen / als wann man sich von dieser Seiten allzuviel Gewalt anmassen / selbige zu Unterdrückung Reichs-Fürsten und Stände mißbrauchen wolte / und was dergleichen Dinge mehr waren / wodurch die Sache des Fürsten nicht gebessert werden konte / den Kayserl. Majest. bewegl. warnete / durch unbescheidenes Schreiben und Bezeigen nicht schärffers Verfahren gegen Sich zuverursachen. Vielmehr wurde bey all erzehltem Bezeigen und Verhalten des Fürsten dem Thom. Capitel gar die Verwaltung seines Lands oder eine Regierungs-Administration / die man eine Art der Curatel zu seyn erachtete / aufgetragen / deren sich auch mehrgedachtes Capitul unterzog / die bis dahin gewesene Fürstl. Räte callirte / andre anstellerte / auch an alle Rentmeister / Einnehmer / Bediente / Pachter des Stegenschen Lands / Catholischen Antheils / den Befehl ergehen ließ / von denen daselbst noch vorhandenen / auch jetzt und inständig fallenden Renten / Gefällen und Einkünfften / wie die immer Nahmen haben mögen / das geringste nicht weder an des Herrn Fürstens Durchl. eigene Person / weder einen andern in dero Nahmen ausfolgen zu lassen / sondern bis auff erfolgende nähere Untersuch. und Erkennung / damit gänglich einzuhalten / oder aber zu erwarten / daß die Schuldige so wohl / als welche einiger Einnahm sich unterfangen werden / zu doppelter Zahl und Ersetzung / ohn einiges Absehen / angehalten / sonst auch wider sie / als Ubertreter deren Kayserl. allergnädigsten Befehls / nechstens und mit zureichigen Ahndungen verfahren werden solle &c. &c. Die Zurückhaltung derer Stegenschen Renten war verfügter ad interim, und zwar zum Behuff der Fürstl. Frau Gemahlin / mit deroselbigen erzeugten Princessin / dreyer Fürstl. Herrn Brüdere und so viel Schwestern / bis der Reichs. Hof. Rath erkant und geordnet haben würde / was so wohl in Ansehung verfloßener / als künfftiger Zeiten / hochbesagten Fürstl. Personen zum jährlichen Unterhalt auszufolgen / dergleichen wie nach und nach die etliche 100000. fl. betragende Schulden abzuführen wären / und wird das folgende Jahr das mehrere von diesen Händeln zeigen.

und wird eine Administration-Commission draus

Religion. Streitigkeiten im Stegenschen

Es kam zu solchen auch die Religions-Zwistigkeit / da der Catholische Fürst denen Reformirten sehr wehe gethan zu haben / nicht ohne Grund / gesehen / und das dermalige Ubel aus ältern Zeiten hergeleitet wurde / in welchem damals Graf Johann zu Siegen die Catholische Religion ange-

nommen / die Reformirte verlassen / auch Anstalt das Stegensche Catholisch zu machen / mit einem Reformations-Edict 1626. gemacht hatte.

Von diesem Anfang war es / wie gewöhnlich / immer weiter gekommen / bis der Westphälische Friede und nach selbigem Anno 1650. der Executions-Commission-Schluß erfolget : Es sollten Reformirte in Siegen in das Exercitium Reformirter Religion / wie sie es den 1. Januarii 1624. gehabt und genossen / wieder eingesetzt und hergestellt / und insonderheit ihnen die S. Nicolai Kirchen in der Stadt Siegen / sambt Zugehör / auff diesen Fuß restituiret seyn &c. &c. Dergestalt war Römisch. Catholische Religions-Ubung im Stegensche fast so gut als gänglich wiederumb abgestellt / wenn alles nach dem Buchstaben des Friedens-Schlusses und darnach zu führender Executions-Commission gehen sollen. Doch hatte sich damals Graf / hernachmals Fürst Johann Norrig vor sich / und Nahmens seiner Herren Brüder freywillig / mittelst eines Anno 1651. I. (11) Decembr. errichteten Recelles dahin ein verstanden / daß in ermeldeter Stadt Siegen der Catholischen Herr- und Bürgerschaft / dieser so wohl in Ab. als Anwesenheit der Herrschafft / das öffentl. Catholische Exercitium in dasiger Johannis. Kirchen / auch das Begräbnuß auff S. Martins-Kirchhof / nebst denen Reformirten / verstatet / hingegen bey Verrichtung des Gottesdienkes alles Gerümmel / in. und ausserhalb der Kirchen abgeschafft seyn und bleiben / auch beyderseits Geißliche keine Disposition oder Geißl. Jurisdiction über des andern Theils Religions-Berwandten haben / noch weniger sich des Juris Diocesani oder Actuum Episcopaliū anmassen / dem Reformirten Theile hierbey seyn aus dem Friedens-Schluß habendes Recht vorbehalten / der Jesuiter Orden / bis zu weitrer Erörterung geduldet / und auff dem Lande / auch im Antheil des Catholischen Herrn / alles nach dem Friedens-Schluß restituiret werden sollte &c. &c. Wie es hernach gegangen / und welcher Gestalt Römisch. Catholische ein so zu nennen des Sunst-Recht / zum Nachtheil derer Reformirten gebraucher / wußten diese ausführlich darzustellen / in ihrer dieses Jahr herausgegebenen Deductione Gravaminum.

1707.

nenerlich fortgesetzt.

An das Corpus Evangelicum gebracht

Ihre darin vorgestellte Beschwerden ließen dieses Jahr gesambte Fürstl. Häuser zu Nassau. Katzenbogen Evangelischen Theils an das Corpus Evangelicum bringen / und in dem deßhalb abgegebenen Memorial ersuchen / dieses Werck / seiner Wichtigkeit nach / in schleunige Deliberation zu stellen und durch ein ordentliches Conclisum dahin zu befördern / daß Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Catholischen Fürsten zu Nassau. Stegen keinesweges gebühret habe / gegen den klaren Inhalt des obangezogenen Westphäl. Frieden-Schlusses und die in Anno 1624. gehabte Possession auch die darauff in Annis 1649. und 1651. respectiv erfolgte Restitution und gethane Versicherungen / nach Anleitung der in obangezogenen Gravaminibus vermeldten Neuerungen / so wohl in gemainschafftlicher Stadt / als deroselben zugeheilten Landen / de novo zu attentiren / die zu der Siegen-



1707.

nischen Hauptkirchen gehörigen und in dero zugetheilten Land gelegene Capellen solcher Gestalt thätlicher Weise zu entstehen / in denen ex Indulgentia zugestandenen Possessionen und Coexercitio Religionis dergleichen Extravagantien zu zustehen / und dero Reformirten Unterthanen den Himmel zu tragen / die Processiones zu accompagniren / und neben denen Gemeinschaftel. Siegenischen Bürgern / wann solche letztere sich etwan per aventure auff der Strassen finden lassen / bey der Elevation und sonst im Vorbeygehen durch Stockschläge zum Niederknien zwingen zu lassen / neue Catholische Lateinische Schulen in der Stadt Siegen propria Autoritate einseitig auffzurichten / dazü bürgerliche Häuser zu erkauffen / und prätextu eximiren zu lassen / auch sonst in gemeinschaftlicher Stadt mit denen publicquen und privat. Gebäuden / Hospital. Gütern / und Reformirten Legaten einseitigen Bedüncken nach zu ordonniren und zu verfahren / auch davon denen Herren Jesuiten zum Präjudiz der Witt. Herrschaft und der Possession de Anno 1624. nach Grundbüchern zu zustehen / in dero zugetheilten Landen die Schulmeister abzuschaffen / die Reformirte Jugend höchstärgerlicher Weise zwingen zu lassen / daß sie der Catholischen Schulmeister Information unterm Prætext von denselben den Reformirten Catechismus zu lernen / sich unterwerffen müssen / denen Reformirten Predigern selbigen Landes die Actus Parochiales, als Kinder tauffen / proclamiren und copuliren zu inhibiren, und der ordenl. Jurium zu priviren / mit denen geistlichen Kirchen. Befällen gegen alles Herkommen pro lubitu zu handeln / solche denen Reformirten zu entziehen / und hingegen denen Catholischen alleins zuzueignen / der Reformirten Pfarr. und Schul. Häuser gang verfallen / so dann derselben Almosen gleichfalls hinweg nehmen / und nach Willkühr ausgeben / auch dieselbige in den gehörigen Stunden in ihrem Gottesdienst turbiren zu lassen / die gewöhnliche Presbyteria und Anstellungen der Keltisten zu verbleiben / der Reformirten hinterlassene unmündige Kinder zur Catholischen Keltston zu zwingen / denen Reformirten auch contra principia reformata fidei die Noth. Tauffe / Fast. und Feiertage auffdringen zu lassen / ja endlich nicht allein einiger Actuum Juris Episcopalis über die in der gemeinschaftlichen Stadt wohnende Reformirte und dersenelben nöthige dispensationes in gradibus prohibitis, gegen den klaren Inhalt obangezogenen Reccesses, sich anzumassen / und dadurch gegen des Reformirten Fürsten zu Nassau Siegen Hochfürstl. Durchl. hergebrachte Jura merklich suchen zu attentiren / sondern auch in seinem des Cathol. Hochfürstl. Durchl. Land sich solchen Juris Episcopalis indistincte anzumassen / und dero Reformirte Unterthanen / wann in causis matrimonialibus & gradibus prohibitis dem Herkommen gemäß gehöriger Orten die Dispensation erhalten / sich aber nicht bey dem Episcopo pro habenda dispensatione haben angeben wollen / mit 1000. Thl. zu straffen / in iisque juris, ordinis & directionis Ecclesiastica ungegründeten Eingriff zu thun / und was dergl. Attentaten und gang insupportable

Unternehmungen mehr seynd / und in dicta Deductione Gravaminum angereget worden / sondern daß vielmehr gravirende Se. Hochfürstl. Durchl. schuldig und gehalten seyen / alle diese und obige in dicta deductione mentionirte Attentaten in gewisser limitirter Zeit ohnverzüglich zu ersehen / und deswegen genugsame Satisfaction und Berichtigung zu geben / bey Entstehung dessen aber des Nieder. Rheynsch. Westphälischen Creyses. Directorium, Se. Hochfürstl. Durchl. durch wirkliche Execution zu nur berührter Schuldigkeit zu obligiren / und zwar als etwan ein oder andere hohen Herrn Directoren daran verhindert werden möchten / zu desto mehrer der Sachen Beschleunigung einem jeden aus ermelten hohen Herren Directoren die nöthige Commission von Reichs wegen in solidum auffgetragen seyn solle &c. Darbey blieb es dieses Jahr / was weiter erfolget / folget zu seiner Zeit an gehörigem Ort.

Was für Streitigkeiten sich wegen Sayn. Hachenburg zwischen der Gräfin von Pöttingen und Berggräfin von Kirchberg an einem / und andern Theil der Fürstin von Salm / geborne Fürstin von Nassau. Hadamar herfür gerhan / ist in vortigem XVII. Theil dieses Theatri An. 1704. p. 136. a. seq. erwehnet und daselbst erzehlet worden / wie die Sache von dem Cammer. Bercht / ob man sich gleich gegen dergleichen Verfügung ans Reich gewendet / für den Kayserl. Reichs. Hofrath gezogen worden sey. Daselbst verhandelt man sie auch / bis zu Ende des vortigen Jahres ein Kayserl. Urtheil aus selbigem dahin ergleng : Daß pars impetrata durch Präcipir. und Vorenhaltung derer aus dem zurück gelassenen Fürstl. Nassau. Hadamarischen ein Drittheil an der Grafschaft Sayn. Hachenburg fallenden Fructuum und Genußes zuviel und unrecht gerhan / folgar solche Fürstl. impetrantische Theil à tempore mortis maternæ so wohl pro præterito zu restituiren / und selber pro futuro darinne sub termino duorum mensium & comminatione realis executionis zu immitiren und dabey so lange zu lassen / bis entweder ratione petitorii, oder sonst gestalten Umständen nach / zu Recht ein anders erkennen / und gestalten Umständen nach verordnet worden. Würde nun auch Fürstl. impetrantischer Theil die in petitorio contra præteritum pactum habende Fundamenta vollends ad Acta bringen / so erfolgete sodann / auff darum geschewen gebührendes Anrufen / ferner in der Sache was sich gebühre. Durch dieses Urtheil des Kayserl. Reichs. Hofraths haben die Frau Gräfin von Pöttingen / und Frau Burggräfin von Kirchberg / sich zum höchsten beschweret zu seyn erachtet / und dabero / um die angedrohte Execution zu vermeiden / und zu zeigen / daß von ihnen kein Spolium begangen / auch allerdings das letzte Urtheil contra acta & petita partis impetrantis gesprochen worden / das Instrum. Pacis Cæsareo - Suevico - Osnabrug. Act. 5. §. quoad Processum &c. und im jüngern Reichs. Abschied heilsamlich verordnete Remedium Supplicationis an Jhro Kayserl. Maj. ergriffen / mit deutlicher Vorstellung der wider besagtes Urtheil habenden wichtigen Gravaminum.

1707.

In Sayn. Hachenburg gisliche Streitigkeit zwischen Salm und Kirchberg

beim Reichs. Hofrath gesprochen.

Dagegen Kirchberg Remedium Supplicationis einwenden.

Und

1707 mit An- geige ha- bender Gravami- hum.

Und zwar / bestehet das erste Gravamen darin- nen / daß dem Fürstl. Gegenthell die à die Ap- prehensionis à parte accusata, & per clemen- tissimam sententiam implicite confirmata pos- sessionis erhobene Fructus und Nutzungen / mit- hin ein ganz anders / als was derselbe in toto Pro- cessu von Anfang bis zum Ende gebetten / zuge- sprochen und adjudiciret worden; woraus denn ein unseugbarer grosser Unterschied / zwischen dem jenseitigen petito in libello, und der ergangenen Sentenz / sich an den Tag lege.

Das zweyte Gravamen beruhet hierauff / daß/ da der Fürstl. Gegenthell niemahls weder auf einige Präcipit- und Vorenthaltung der Jhro an dem Drittheil der halben Grafschaft Sayn vermeintl. zukommenden Fructuum und Genusses geklaget/ auch darüber hinc inde lis niemahls contestirer/ am wenigsten aber in hoc puncto jemahls conclu- dieret / noch auch etniges Spolium oder illegitima possessio jemahls in Actis erwiesen worden / dessen allen ohngeachtet / dennoch parti impetrata die Restitution der eingezogenen Nutzungen aufferte- get werden wollen; da doch die Fructus ceteris pa- ribus, niemanden anders / als etnem rechtmässi- gen Possessorio zustehen; hingegen stelle sich dieses Gravamen um so deutlicher dar / diemell so un- möglich neben einander bestehen könne / in posses- sorio recuperandæ aut adispiscendæ, sachfällig zu werden / & tamen fructus debere percipere, als es wider einander lauffe / in possessorio retinen- dæ manuteneret zu werden / und dennoch schuldig zu seyn / dem Gegenthell die Fructus perceptos zu restituiren / und ratione futurorum die immissio- nem partis adversæ ratione illorum zu gestat- ten.

Das dritte Gravamen bestehet darinnen / wei- len die in Sententia anbefohlene restitutio fructuum perceptorum, ut & immissio in futuros, dem von diesem produciren / und von jenseits quoad illius existentiam allerdingt agnosceiren & nullo visibili vicio laborirenden Pacto fororio, schur- kacks entgegen lauffe; welches / mit behöriger Application der Generalien auf das Speciale der Frau Klägerin umständlich erwiesen wird.

Das 4te Gravamen ist / weil Fürstl. Gegen- theil niemahls ex Fundamento pacti fororii die restitutionem fructuum & respectivè immissio- nem in illos, in Actis gebetten oder verlanget habe/ und ihm also in Concluso ein mehrers zugespro- chen worden / als er selbst gesuchet / oder mit recht fodern können und wollen. Allenfalls / und wann ja Fürstl. Gegenthell in libello suo hierauff gekla- get hätte / so würde er damit in die Consideration des Possessorii zu verwetzen gewesen seyn.

Das 5te Gravamen ist / daß man bey Abfas- sung der letzten Dispositiva eine ad præsentem Ca- sum non legaliter applicirte Reflexion auff das von dem Fürstl. Gegenthell verschiedentl. allegirte Interdictum: Quorum honorum, und auff das Beneficium ex L. in. C. d. Edict. D. Hadr. Toll. gemacht; da doch / wenn Casus convelus wä- re / nur erwähnte rechtliche Beneficia hauptfächl- den Impetratisten Frauen Schwestern zu statten

kommen würden; wie solches in Actis mit meh- rern ausgeführet sey.

Das 6te und letzte Gravamen ist / woserne man behaupten wolle / es sey die Immissio ex Officio Judicis geschehen / indem auff diejenigen Fälle/ wo salva Justitia & æquitate die Immissio Platz habe / in den Rechten dienliche Interdicta verord- net seyn / hingegen das Officium Judicis sich so weit nicht extendire / daß auch ohne / über und wider die Gesetze und Rechte / etwas dargegen ge- than oder vorgenommen werden könne.

In sine wurde / nach genauerer Durchgehung der Acten, um eine Reformatorium der offte anger- zogenen Sentenz und Manutenerung in dem Pos- sessorio, bis zu rechtlicher Ausführung in peti- torio, gebetten. Was erhalten und wie die Sa- chen ferner geführet worden / soll sich zur Zeit an gehörigem Orte zeigen.

Was für Zänckereyen wegen der Grafschaft Nidberg obgeschwebet / wie / bey der Gelegenheit Hesse Cassel mit dem Kayserl. Reichs. Hofrath zu thun bekommen / sich an den Reichs. Convent gewendet / und allda ein Gutachten vor sich erhal- ten hat / ist in vorligem XVII. Theile dieses Thea- tri An. 1705. p. 209. b 199. angeführet / und dar- bey zu voraus erinnert worden / wie Kayserl. W. solch Reichs. Gutachten zu confirmiren angestan- den. Vermahln wolten Sie die Ursachen ihres Verfahrens dem Reiche bekannt machen / deren eine mit der wichtigsten war / es gebühre sich nicht in dergleichen Justiz Sachen den Recours oder die Zusucht an den Reichs. Convent zu nehmen / wel- ches Sie / nebst andern / in etnem Commissions- Decret interm 4. Aprilis ausführlich bekannt ma- chen liessen; dagegen aber meinte Hesse. Cassel ein- und anders einzuwenden berechtiget zu seyn/ deswegen es eine Deduction auffsetzen und dem Reichs. Convent übergeben ließ.

Bey denen Westwäldischen Ständen setzte es auch dieser Zeit neue Streitigkeiten mit denen von Adel / so zu der Reichs. freyen Ritterschafft zugehö- ren vermeinten / und mit denen schon vor diesem allerhand Zwistigkeiten im Schwang gewesen wa- ren. Denn die Westwäldische Herren Stände gaben dargegen für / daß Sie ein geschlossen Ter- ritorium hätten / und wer darinnen wohne / auch dahinein als ein Unterthan desselbigen hohen Lands. Obrigkeit / gehörete. Daß etnige Ihrer Adel. Unterthanen sich vor Ihre Person zu der Mittel- Rheinschen Reichs. Ritterschafft schlagen wolten / könne ihrer hohen Landsherz. Obrigkeit das zustehende Recht nicht nehmen. Wenn demnach dergleichen von Adel Ihre Steuern nicht dem Lands- herren geben / sondern dergleichen etwas in die Reichs. Ritter. Truben oder Cassen liefern / auch sich sonst etniger Unmittelbarkeit in Geist. oder Weltl. Sachen anmassen wolten / führen die Stän- de mit Execution, Pfändung und Arrestirung zu- umb mehrerwehnte von Adel zu zwingen sich als Landsassen aufzuführen. Da sich die Mittel. Rhein Ritterschafft und Burg. Friedberg besetzt zu seyn vermeinte / Ritter. Steuern von denen auff dem Westwalde gefessenen von Adel / die sich zu ihr ge- schlagen / zuerhebe / auch wohl dergleichen durch Ex-

1707.

In Nit- bergischer Sache ausge- fallenes Reichs- Gutach- ten / will Kayf. W. nicht ap- probiren;

auf welche Hesse. Cassel ant- wortet.

West- wäldischer Stände Zwist mit Reichs. Ritters- schafft.

Äner Gründe /

1707.

cution einzutreiben / legten sich dasiger Drey Stände mit Gewalt dargegen / anziehende / daß Sie in ihrem Territorio niemanden einige Obrigkeitl. Handlungen / dergleichen auch Executions - Verfügung und Ausübung wäre / zustehen können ; und ob gleich einige Kayserl. Mandata für Adel , und Ritterschafft zum Vorschein kamen / meyneten doch die Stände nicht verbunden zu seyn selbigen zu geloben.

Der vor diese eh- mals aus- gefallene Reichs- Hofraths- Schluß.

Diese Dinge wurden durch die Mittel , Rheinische Reichs - Ritterschafft am Kayserl. Reichs - Hofrath angebracht / allwo den 13. Decemb. An. 1691. vor Selbige und wieder von ihr beklagte gesprochen worden : Jetztberührten Mandatis gemäß alles abgenommene zu restituiren / sich hinfüro dergleichen gegen die Kayserl. der freyen Reichs - Ritterschafft verliehene Privilegia und Freyheiten / auch deren von den Klägern Reichs , begünstigt ausgeführten Possession der Reichs - Immedietät was derselben antlebet / laufenden in Actis geflagten turbationem sich zu enthalten / cautionem de non amplius turbando zu præstiren / cum condemnatione in expensas &c. Als man Fürstlicher Nassau - Stegischer Seiten hierdurch beschweret zu seyn vermeynete und pro admisione beneficij Revisionis angeführet / wurde den 7. Junii 1694. die Revision abgeschlagen / secunda paritoria ertheilet / und weilten dieser ebenfalls keine Folge geleistet werden wolte / hat endtlich der Kayserl. Majest. allergnädigst gefallen / dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Lothario Francisco, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz - Churfürsten und Churfürsten / wie auch denen Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn August und Herrn Anthon Ulrich Gebrüdern / Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. die Execution aufzutragen / welche sich zwar damit beladen lassen / und zu deren Bewerckstelligung durch dero hochansehnliche Herrn Subdelegirte im Julio des 1699ten Jahres in Weslar der Anfang gemacht / worbey die Fürstl. Nassau - Stegische Herrn Bevollmächtigte sich ausdrücklich dahin erkläret haben : daß man Fürstl. Stegischer Seiten der von Ihro Kayserl. Majest. in Anno 1691. allergnädigst emanirten Sentenz quoad punctum Immedietatis, so wohl als Restituendorum im geringsten nicht zu contraveniren / sondern in allerunterthänigkeit derselben buchstäblichen Inhaltes zu Folge / unwidersprechlich unterthänigste Parition zu leisten / gesinnet 2c. auch zu mehrer Besthaltung Cautionem offeriret 2c. Welches Erblichen damahls die Ritterschafft Abgeordnete acceptiret / im übrigen aber verschiedene Puncten besonders ratione Restituendorum, und was deme anhängig / förderfamst gültlich zu vergleichen ausgestellet / nachgehends auch den 19. Decembr. 1699. in Stegen mehrentheils amicabiliter componiret. Die Ritterschafft wuste doch bald zu klagen / daß man Fürstl. Nassau - Stegischen theils nicht allein solchem nicht nachgegeben / sondern sie noch mehrers graviret / daher auch Ihre inständigste unterthänigste Imploration daß höchsternannte Jh. Churfürstl. Gn. und deren beeden H. Hr. Herzogen zu

Braunschweig und Lüneburg Hochfürstl. Durchl. Durchl. die wirkliche Vollziehung der von der Röm. Kayserl. Maj. Ihnen in obgemeldeter Sache aufgetragenen Execution dero hochverordneten Herrn Subdegirten demandiren. Worauff die Fürstl. Nassau - Stegische anheim gelassene Gehelmbde und Räte krafft der den 30ten Julii 1701. unter Fürstl. Hand u. Siegel Ihnen ertheilten vollkommenen Gewalt und Macht cum libera (worinn mit klaren Worten öffentlich bekandt worden / daß die im Stegischen Lande befindliche von Adel zur Mittel - Rheinischen Ritterschafft gehört seyn) den 3. August. besagten 1701. Jahres mit Adel - Klägern / ratione Restituendorum sich verglichen und darneben gelobt und versprochen :

1707.

Daß hinfüro die Mittel - Rheinische Reichs Ritterschafft an Einreibung Ihrer Ritter - Anlagen bey dero in dem Nassau - Stegisch begüterten Frey - Adeltichen Mitgliedern / und der Adeltichen Güter Possellorn keines Weges gehindert / Eingangs benahmte Ritterschafftliche Commembra und deren Nachkommen in ihren Adeltichen Häusern wider den Religions - Frieden und das Instrumentum Pacis gar nicht / noch sie in threr Possession vel quasi exemptionis fori, libertatis & Juris venandi turbiret oder molestiret / vielweniger deren Coloni oder Hofleute mit Türcken - Steuer / Fron - Diensten / Kopf - oder Dienstgeldern / dem alten Herkommen zugeben / (worüber man sich in actis beklaget und darauf die Sentenz erkandt) beschweret / mithin die H. Hrn. Impetranten denen ergangenen Mandatis, und darauf erfolgten Paritoris zuwider nimmermehr beyträchtiget / oder turbiret werden sollen / bey Verpfändung der Hochfürstl. Nassau - Stegischen Evangelischen Reformirten theils Land und Leute / so viel hierzu vonnöthen 2c.

Drauff zwische der Fürstin von Stegen und der Ritterschafft er. folgten Vergleich

Beu diesem Vergleich ist dasjenige / was wegen der rückständigen Ritter - Anlagen / Unkosten und sonst das ganze Ritterschafft. Corpus betroffen / ausgestellet / jedoch kurz hernach / nemlich den 15. gedachten Monats August. coram Commissione Caesarea zwischen denen Fürstl. Stegischen und Ritterschafft. Herren Bevollmächtigten ein Reces auffgerichtet worden / worüber die Ratification von beyden Herren Principalen förderfamst eingebracht werden sollen 2c. Hierauff hat der verorteten Frau Fürstin Durchl. als damahligge Vormünderin und Regentens vor sich und Nahmens dero minderjährigen Herren Sohns berührte Vergleich / besonders den letzten Reces ihres Inhaltes / unter dem Vorwand / daß sie darinn über Gebühr graviret worden / und deren bevollmächtigte Herren Räte fines Mandati excediret hätten / nicht ratificiren wollen / sondern seynd bey Ihro Kayserl. Majest. um Annullirung berührter Vergleich eingetommen / deren Begehren vermög Reichs - Hof - Raths Concluli den 10. Julii 1702. als unerheblich abgeschlagen und hntgegen D. D. Commissariis rescribiret worden / daß weiln so wohl auß threm auff der Frau Für-

111

1717.

Ein eingetretene und ihnen communicirte Bescheidungen eingeschickten Bericht / als denen Gra- vaminibus selbst zu erschen / daß dieselbe ganz unerheblich und daher die res judicata & toties transacta billich zur Wirklichkeit gebracht werden müste ; also wolten Jhro Kayserl. Majestät ihnen nochmahls auffgetragen und sie ersucher haben / in Krafft obhabender Commission der Frau Fürstin einen Termin von zweyen Monathen anzusetzen / dem letzten Vergleich ein vollkommen wirkliches Genügen zu leisten / oder / in Verbleibung dessen / mit der Execution des judicati gegen dieselbe zu verfahren.

Hierauff hat hochgedachte Fürstin der bishertigen Vormundschaft sich begeben / und die Regierung dero Herrn Sohn dem Durchl. Fürsten und Hn. Hn. Friedrich Wilhelm Adolph / Fürsten zu Nassau-Stein zc. auffgetragen / auch solchem nach erst den ertheilten Kayserl. Befehl zu unterthänigster Folge den vormahls den 15. Aug. 1701. zu Wezlar errichteten Recess wirklich confirmiret ; Nachdem man aber Ritterschafftlicher Seiten damit nicht Content seyn können / sondern / zu mehrerer Versicherung und Abschneidung künftiger Neuerungen von dero nummehr regierenden Herrn Sohns Fürstl. Durchl. die Ratification ebenmäßig verlanger zc. haben dieselbe durch dero Regierung bey Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz so wohl als beyden Herzogen zu Wolfenbüttel Hochfürstl. Durchl. solches beschwerend vorbringen / und / daß man sie damit verschonen möchte nachstehendes an Chur-Maynz und übrige hohe Herren Commissarien / mutatis mutandis, abgehen lassen :

Hochwürdigster zc. zc.

Auff der copylischen Anlage belieben sich Ew. Churfürstl. Gnaden ohnschwer unterthänigst vortragen zu lassen / welchergestalt dem ehm ertheilten Kayserl. Befehl zu unterthänigster Folge / der vormahls den 15. Aug. 1701. zu Wezlar errichteten Recess von unserer gnädigsten Fürsten und Frauen Hochfürstl. Durchl. wirklich confirmiret und von einem auß unsern Mitteln selbst nach Friedberg überbracht worden ; nachdem aber man damit nicht content gewesen / sondern verlanger / daß gemeldter Recess auch von unsern gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. möchte zugleich mit unterschrieben werden / wir aber nicht anders sehen können als daß dem von Jhro Kayserl. Majest. ertheilten Mandat eine völlige Parition geleistet ; So ersuchen Ew. Churfürstl. Gnaden wir hiermit unterthänigst aus Macht habender Kayserl. Commission der Wetterauischen Ritterschafft nachdrücklich zu injungiren / unsere gnädigste Herrschafft weiters nicht zu graviren / sondern in Ruhe zu stehen / und sich dergestalt zu betragen / damit man an Seiten dieses Hochfürstl. Hauses nicht Ursach haben möge / sich darüber bey Jhro Kayserl. Majest. zu beschweren / welches unsere gnädigste Herrschafft nicht allein mit gehorsamen Diensten werden suchen zu erkennen / sondern wir werden auch nicht unter-

lassen / den höchsten Gott anzusuchen / daß er Ew. Churfürstl. Gnaden noch ferner in Churfürstl. hohen Wohlergehen erhalten / noch langwierige glückliche Regierung verleyhen wolle / und uns noch ferner die hohe Gnade gönnen / daß wir mit unterthänigstem Respect uns rühmen können zu seyn zc. zc.

Was hierauff für eine abschlägliche und die Benehmhabung des einmahlen von mehrhochgedachter Frau Vormünderin eingegangenen anrathende Antwort von Maynzischen Rächen an die Stegenische erfolgt / mag und kan nachstehendes setzen :

Hoch, Edle zc.

Dem Hochwürdigstem unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn ist ob derenselben Schreiben vom 20. dieses mit mehrern unterthänigst referirer worden / was massen dem lezthin ergangenen Kayserl. Befehl zu unterthänigster Folge der den 15. August. 1701. zu Wezlar errichtete Recess von derenselben gnädigsten Fürsten Durchl. zwar wirklich unterschrieben / dabey aber von Seiten klagenden Reichs-Ritterschafft nicht acquiesciret / sondern verlanger worden / daß solcher Recess auch von jeztregierender Jhrer Fürstl. Durchl. mit unterschrieben werden möge / und wie bey höchstgedachter Jhrer Churfürstl. Gnaden unsere hochgeehrte Herren ansuchen wollen / obgemeldte Reichs-Ritterschafft zur Ruhe zu verweisen / weiln sie anders nicht sehen können / als daß dem allergnädigsten Kayserl. Mandato völlige Parition geleistet worden zc. Nun haben Jhro Churfürstl. Gnad. zwar solche von Jhrer Durchl. der Fürstl. Frau Wittib beschehene Ratification sehr gerne vernommen / nachdemmahlen aber auch oberwehnte Reichs-Ritterschafft dahier unterthänigst einkommen und zu vernehmen gegeben / daß sie sothane Ratification anzunehmen / um deswillen billiges Bedüncken trügen / weiln gleich höchstgedachter Fürstin Herrn Sohnes und Prinzens Fürstl. Durchl. unmittelbar die Regierung angetreten / und daher zu mehrer Versicherung und Abschneidung künftiger neuer Mißverstände / auch derselben Approbation und Unterzeichnung solchen Recesses hochnötig / mithin unterthänigst gebeten / Jhre Churfürstl. Gnaden an Se. Fürstl. Durchl. hierunter schriftliche Erinnerung zu thun / gnädigst geruhen möchten zc. Und dann obgedachten leztern Kayserl. Rescripti deutlichen Inhalts nach / auff alle Weis billig und nöthig / daß diese abgeurtheilte und verglichene Sache zur vollständigen Wirklichkeit gebracht werde ; Als verhoffen mehrhochstgedachte Jhre Churfürstl. Gnaden / es werden jeztregierende Se. Fürstl. Durchl. zu Stegen zu Verhütung der sonst entstehenden fernern Welterung und Ungelegenheit auch ihres Dres. mehrberührten mit der Wetterauischen Reichs-Ritterschafft errichteten Recess zu ratificiren / mithin dieser allerseits verdrießlichen Sache dermahleins ihre völlige Abheffung zu geben / Jhro gefallen lassen ; welches wir dann aus obhabenden gnädigsten Befehl denenselben nicht verhalten sollen und verbleiben damit zc. zc.

1707.

Antwort / die ihm nicht anständig / erhält

will von dero in Regierung getretenen Hn. Sohn nicht confirmiret werde

der des halben an Commisarios Chur-Maynz und Wolfenbüttel schreibt

Weit

1717.

Wie diesem stimmere derer übrigen hohen Hn. Commissarien Erklärung in diesen Terminis:

Hoch. Edle/

Was gestalten dem ertheilten Kayserl. Befehl zu unterthänigster Folge der den 15. Aug. Anno 1701. errichtete Recess von der Fürstin zu Nassau-Siegen Hochfürstl. Durchl. vollzogen und die unmittelbare Reichs-Ritterschafft aber zugleich verlanger / daß an Seiten des jeso regierenden Fürsten und Herrn Durchl. die Ratification ebemäßig erfolge / solches ist meinen gnädigsten Herrn Durchl. Durchl. ab dem vom 20. Julii eingelangten Schreiben unterthänigst referirt worden. Ob nun zwar meine hochgeehrte Herrn in Gedanken stehen / als daß dem von Ihro Kayserl. Majestät ertheilten Mandato bereits eine völlige unterthänigste Partition geleistet sey / so hat man dennoch den anhero gesandten Herrn Regierungs-Rath/ Holsklausen/ darentgegen in mehrern vorgestellt/ wie dessen gnädigster Herr / nachdeme dieselbe imittelst die Regierung angetreten / die Ratification des Recessus mit guter Façon nicht würden decliniren können / und daß es besser wäre / solches aus genereulen Bewegniß zu thun / als durch ein ungesewißlich erfolgendes Decret und wirkliche Vollstreckung der Execution sich dazzu compelliren zu lassen. Meiner gnädigsten Hn. Durchl. Durchl. verhoffen demnach / es werden die geschene Repraesentationes bey jeso regierender Sr. Durchl. zu Nassau-Siegen völligen Ingrefs finden / und dieselbe sich gefallen lassen / diese schwerste Sache dermahlen zur Endschafft zu befördern / welches auff erhaltenen gnädigsten Befehl zur Antwort vermelde.

Es hatte zwar der Fürst von Siegen allerhand am Kayserl. Reichs-Hofrath einbracht / zu erweitern / daß wider ihn ergangene Mandata erschlichen / denen Reichs-Constitutionen und Rechten nicht gemäß wären u. s. w. das aber nicht verhindern mögen / daß Kayserl. Maj. nicht die ehemalige Commission, binnen 2. Monaten ehemals Vergleichene zu exequiren / Maynz und Wolfenbüttel / mit diesen Formalien übertragen:

Joseph Sec.

(Tit.) Ew. Ebd. Ebd. wird vorhin noch guter massen erinnerlich seyn / oder allensfalls von denen Ihrigen ihnen referirt werden können / was von Unfern in GDr ruhenden Herrn Vater und Vorfahren am Reich / allerglorwürdigsten Andenkens / Ew. Ebd. Ebd. in der an Ihro Maj. und Ebd. Reichs-Hofrath anhängig gewesen / nach der Hand aber daselbst decidirten Rechts-Sachen / die zwischen der Mittel-Rheinischen Ritterschafft und dem Fürstl. Haus Nassau-Siegen und Consorten obgeschwebte Streitigkeiten betreffend / für eine Kayserl. Commission ad exequendum vorläufig auffgetragen / und nachmahlen coram commissione für ein Vergleich inter partes errichtet / auch deßhalben an Ew. Ebd. Ebd. unterm 10. Jul. 1707. von hieraus rescribiret worden. Wie nun

Welchen vom Kayserl. Hof Commission ad Exequendum auffträgt.

1707.

bey oballerhöchst-seligst gedachten Ihrer Majestät und Ebd. besagte Ritterschafft unterm Präsentato den 26. Feb. 1705. angezeigt / daß der jeso regierende Fürst zu Nassau-Siegen Reformirten Theils und Consl. sich der rei judicata & transacta nach der von ihm angetretenen Regierung opponire / mit Bitt / obgemeldete Commission ad exequendum auff ihn zu extendiren; Ihr. Maj. und Ebd. aber mit solcher extensione commissionis damahlen an sich gehalten und durch dero anbeklagten Fürstens Ebd. unterm 2. März besagten 1705. Jahrs erlassenes gnädigstes Kayserl. Rescriptum befohlen / das Gravamen in confirmate Sententia abzutun / und sub Termino duorum Mensium de facta partitione zu dociren / in der gnädigsten Kayserl. Zuversicht / es würde beklagten Fürstens Ebd. hierauff die Billigkeit der Sachen von selbst begriffen haben und von angeregter Contravention abgegangen seyn: Nachdeme aber dieselbe mit einer sogenannten Exception manifeste sub- & obreptionis eingekommen / und selbe der Impetrantischen Ritterschafft communiciret / diese auch mit ihrer Replik und wiederholten Bitt pro decernenda ante hac petita extensione & renouatione Commissionis ad exequendum auff Ew. Ebd. Ebd. eingekommen / wir auch bey reisser der Sachen Erwegung nicht finden können / wie daß beklagten Fürstens Ebd. und Consl. sich der schuldigsten partitioni rei judicata & transacta ferners entgegen / und wir salva Justitia die Impetrantische Ritterschafft aus dem wirckl. Gemüß des ex re judicata & transacta erlangten Rechts länger einsetzen lassen mögen. So haben wir nunmehr bey so bewandten Dingen keinen längern Anstand nehmen können / mit der gebetenen renouatione Commissionis zu verfahren / und daher Ew. Ebd. Ebd. freund. gnädiglich und gnädigst ersuchen wollen / daß sie in Krafft unsers ertheilten Kayserl. Gewalts Impetrantischer Ihr Ebd. einen nachmahltigen Terminum duorum mensium, um sich zu declariren / ob sie die Transaction annehmen / oder die Execution der Rechts fräfftigen Sentenz erwarten wollen / ansetzen und darauff hin erstern Falls die Sachauthoritate Commissionis Caesarea nach dem Fuß des Transacts einrichten / letzern Falls aber die erfolgte Kayserl. Sentenz dermahleinst zur Execution bringen / und die dargegen beschene Attentata abzutun. Wir sind von Ew. Ebd. des Erfolgs hierinn förderambst gewärtig / und verbleiben ihnen respectivè mit ic.

Wien den 11. Jan. 1707.

Die Subdelegirte kamen also dieses Jahr nach Westlar und vernahmen / nachdem sie die Partheyen vor sich beschieden / von denen Fürstl. Räten / daß ihr Principal dem ehemals von Sr. Frau Mutter eingegangenen Vergleich nicht nachzuleben wüßte ic. worauff Sie sich denn ad locum begaben / und einen Anfang zur Execution, mit Anschlagung darbey gebräuchl. Parteyen machten; welche / nach deren Abreise / der Fürst wieder abnehmen / die adelichen im Gegentheil auff Landfassen Schuldigkeiten exequiren / auch sich mer-

Siegen will sich doch nicht geben/

cken

1707.

Kenntlich / setzen Recurs, nebst andern Ständen der Nachbarschaft / an den Reichs-Convent nehmen zu wollen. Die Mittel-Rheinische Ritterschafft wolte vorbauen / berichtete also alles bisher erzehlte selbst an die Reichs-Versammlung und fügte dem Berichte weiter diesen Schluß bey:

Ritterschafft er-sucht den Reichs-Convent sich jenes nicht anzunehmen!

Wann aber Ew. Excell. Hochwürden auch unsern hoch- und vielgeehrten Herrn ohnedem zur Gnüge bekande / daß solcher Controversien und Particular-Justiz-Sachen Erörterung auf einen Reichs-Tag nicht gehörig / und von denen zur freyen Administration der Justiz bestellten Reichs-Dicasteriis zu Ihro Kayserl. Maj. allerhöchsten Jurisdiction grossen Präjudiz und tragenden Reichs-Ritterschafften ungemehnem Schaden und Nachtheil dahin um so weniger gebracht werden mögen / als vielmehr hievor erzehleten Reichs-Sittlichkeiten ex natura sua dem Ausspruch jester besagten höchsten Reichs-Tribunalis (allwo selbstge bereits vor 20. 30. 40. und mehr Jahren anhängig gemacht / gnugsam untersucht und rechtlich unterschieden worden) privatim unterworfen / mithin ohne höchste Violierung oder Vilipendenz der Kayserl. Maj. Autorität / keiner anderwärtsigen Judicial-Cognition in Comitibus Imperii subiciret oder mit Bestand gebracht werden können / dazumahlen unverantwortlich wäre / wann nach so lang bey denen höchsten Gerichten geführten Processen erhaltenen Urtheilen / und darauff erkandten Mandatis de exequendo eine Sache ohne Reichs-Hülffe ersigen bleiben / einfolglich die Justiz gänzlich zerfallen solte; Als tragen wir zu sambt. übrigen / sonderlich außserhalb Schwaben / Francken und am Rhein-Strom gefessenen in derley Differentien mit der Reichs-Ritterschafft in nichts interessiren höchst- und hohen Reichs-Ständen das unterthänigst- und gute Vertrauen / Sie werden nach dero angestammerten Großmuth und Welt-berühmter Liebe zur unpartheyischen Justiz ob rem periculosissimi Exempli & perniciosissimæ Consequentia denen mittlern und schwächern Reichs-Ständen zur Hemmung des hochbedürftigen freyen Lauffes der heilsamen Justiz derofeltes nicht behülfflich seyn. Darneben der zuversichtlichen Hoffnung lebende / Ew. Excellenz Hochwürden / auch unsere hoch- und vielgeehrte Herren / oberzehlte der Sachen wahrhaftige Beschaffenheit in reiffe Consideration zu stehen und an Ihrem hoch- und vielgütigen Ort dahin recommendire seyn zu lassen belieben werden / damit bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung unsere mit Eingangs Hoch- und wohlernannten Fürsten und Ständen auff dem Westerwald an denen höchsten Reichs-Gerichten respectivè annoch Reichs-hängige und guten Theils abgerepeltete Streitigkeiten und Beschwerden in ihrem ordentlichen Weg Rechens gelassen / und wir als der unschuldige Theil in unsern erlangten Reichren nicht gehindert werden mögen.

Siegen wendet sich doch an Reichs-Convent.

Dargegen geschah dasjenige / welchem die Ritterschafft vorkommen wollen / und wendeten sich die Westwäldische Stände / namentl. Siegen und der Herzog von Sassen wegen Sayn-Altenkirchen / an die Reichs-Versammlung / sich

1707.

über das Verhalten der Ritterschafft beschwerende und anzeigende / wie die Stände derer Orten geschlossene Territoria hätten / in selbstigen von alten Zeiten her der widerige Adel Fürsten und Grafen unterworfen gewesen / die Stände sonst immer in puncto Collectationis Landfallorum gehandelt / hernach vort diesen widerige Mandata erschlichen / dergleichen Zufälle aber andern Orten von gefährlicher Folge und der Landsherrl. Hoheit gesamter Stände nachtheilig / demnach auch gesamter Hand solches vorzukommen wäre zc. wie alles mehrern Inhalts zu sehen aus dem / was der besonders Abgeordnete mehrgedachter Westphäl. Stände in nachgesetzten Worten der Reichs-Versammlung übergeben hat.

Ew. Excell. Hochwürden auch meinen hoch- und vielgeehrten Herrn / wird ohnweitläufftiges Anregen zweifels ohne bekand seyn / was massen die ohnmittelbare Reichs-Ritter der Burg Friedberg in der Wetterau sich einige Zeithero neuerlich unterstanden / die auff dem Westerwald befindliche Landsassen / aus allerhand nichtigen und in ein- und andern vor wenig Jahren her erhaltenen Privilegiis Cæsareis der Ritter-Matricul ungleich gang nicht gegründeten Prätexten / der ordentlichen Lands-Fürstl. Jurisdiction und Vormäßigkeit zu entziehen / und sich unterwürffig zu machen / und um in diesen vorhabenden Dellein desto füglicher reussiren zu können / gegen das Hochfürstl. Haus Nassau-Stegen / Evangel. Theils / so dann gegen Se. Hochfürstl. Durchl. zu S. Etsennach als Grafen zu Sayn-Altenkirchen wirkliche Processus zu entamiren / auch welcher Gestalt nicht allein sambtliche Fürsten und Stände gedachten Westerwalds wegen daraus entstehender höchstschäd. Consequenz / sondern auch der ganze hochlöbl. Nieder-Rheinische Westphälische Creysß bey diesem Werk so merklich interessirt / und zwar eines Theils in Ansehung des Matricular-Anschlags / so auff solche Weis veretniget werden solte / andern Theils auch in Anse-

Stellet seine Gründe für/dringt sonderl. drauff/ Territorium clausum zu haben/

von ihr/ alter/ber/

hen dessen / daß gedachter Creysß à tempore Caroli Magni keine Provincia immediata wie etwan Francken / Schwaben und die Provincia Phœnensis (worinn die Ritterschafft der Königl. Cammer immediatè unterworfen worden / und in so weit dieselbe nach Abgang der Herzogen von Francken und Schwaben sich wiederum in die vortige Immediatè gesetzt/nach gegenwärtig thren Sedem hat) sondern allezeit eine Provincia mediata, worinn die Noblesken medianibus principibus & Comitibus dem Reich allein mediatè unterwürffig gemacht werden / gewesen / und dieser Ursach haben gedachter Creysß von der Zeit an bis auff diese Samde keine unmittelbare Reichs-Ritterschafft jemahlen erkandt noch wirklich ohne dessen höchsten Präjudiz wird agnossciren noch annehmen können. Ja was endlich nicht allein an Seiten gedachten Creysßes / sondern auch an Seiten vorerwehnter adressirter und gravirter Fürsten und Ständen aus eben dieser Ursach / theils bey Ihro Kayserl. Majest. theils auch von diesem hochlöbl. Reichs-Convent vor Gravamina und Beschwerden hierüber successivè eingebracht / und son-

1707.

sten zu Conservirung der Chur-Fürsten und Ständen des Reichs hergebrachter Jurium in puncto Collectationis quoad Landfassen vor Resolutiones genommen/und darauff in Anno 1671. den 3. (13) Febr. vor ein nachdrückl. allergnädigstes Kayserl. Commissions-Decret ad dicturam publicam gebracht worden seye; nun hätte man zwar an Seiten hochgedachter interessirter Fürsten und Ständen nicht gezweifelt / es würde obgedachte Reichs Ritterschafft diesem nach von solchem ungebührlichen Unternehmen von selbst abgestanden und sich zur Billigkeit bequemet haben; nachdeme man aber das Gegentheil erfahren müssen/ und erstgedachte Ritterschafft deme ohnerachtet mit wirklichen Attentaten / und unbefugten Proce-duren forrgesahren / auch endlich gar auff die bereits erschlichene resp. Mandata und Rescripta; so gar auch Commissiones ad exequendum zu nicht geringer Consequenz und Nachtheil sämbl. Fürsten und Stände des Westerwalds / vor dem hochpreisl. Reichs-Hofrath per sub & obreptionem auszubringen gewußt und bey sichrer den 15. Jul. 1699. zu Weplar sich befundenen allergnädigsten Kayserl. Commission sich bereits wirklich dahin vernehmen zu lassen / kein Bedenckens getragen daß solche respective Mandata und Commissiones auch gegen alle und übrige Westwaldische Fürsten und Stände und deren hergebrachte und noch gegenwärtige exercirende territorial superiorität und Vormäsigkeit über die Adelige Landfassen zu extendiren gedächten / dieses letztere aber eben so wenig als das Erstere weder von sämlich Fürsten und Ständen des Westerwalds / noch auch von wegen des sämlichen Westphälischen Ereyßes vor angerogter Ursach halber um so viel weniger zugestanden werden kan/also diesem nach nicht ein oder andern Ständen allein und in particulari, sondern wie oberwehnet sämliche Westwaldische Fürsten und Stände und diese nicht allein / sondern auch den ganzen Westphälischen Ereyß concernirt/ und über dieses auch bey diesem Werck verschiedene andere Ereyße mit interessirt/so folgendes ermeldete Sach von solcher Eigenschafft/ daß nicht allein dieser / sondern auch vieler andern Ursach wegen / billich um so vielmehr pro causa publica, & Status nicht aber pro causa privata & particulari zu achten/und dann hochgedachte Fürsten und Stände zu dem Ende etne unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet/ auch Ends bemelden dero Abgeordneten zu dem Ende specialiter zu bevollmächtigen und abzuschiecken; als haben Ew. Excell. Hochw. auch meinen hoch und vielgeehrten Herrn / um auch diese mit gnädigst aufgetragene Commission gebührend zu acquitiren/hiebey etne ausführliche zum Druckgebrachte Deductionem gravaminum, worinn der Sachen wahre Beschaffenheit mit mehrern angeführt zu finden/exhibiren sollen / der ungeweissten Hoffnung Ew. Excell. Hochw. auch meine hoch. vielgeehrte Herrn werden solche der Sachen Wichtigkeit nach in reife Deliberation ziehen / und gleich wie dieselbe in Sachen des Herrn Herzogen zu Württemberg Hochfürstl. Durchl. und des Herrn Grafen zu Castell Hoch-

gräf. Gn. vermög dero sub dato den 4. Julii 1704. ergangenen Concluli zum Theil rühmlichst geihan / also auch hierinn ein Reichs-Burachen an Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst ergeben lassen / daß nemlich die ex adverso erhaltene allergnädigste Kayserl. Privilegia und darin etwa juxta narrata supplicè angeregte Limites des Ritterschafft. Corporis gegendero wahre Intention und gegen die Jura obgedachter gravirter Statuum solcher Gestalten nicht extendiren / sondern vielmehr meine hohe Herren Principalen / in specie aber diejenige/so durch obangeregte resp. Mandata und Commissiones wirklich graviret worden / bey dero über dero Adel. Landfassen von so vielen Seculis hergebrachten Territorial-Superiorität und dem Jure collectandi kräftigst zu schützen / auch alle dergleichen in contrarium ergangene Decreta und Commissiones aufzuheben/zu ändern und abzuschreiben seyn und daß hierinn desto schleuniger verfahren werden möge / nachdeme periculum in mora, auch ohne dem in dieser Sach um so viel weniger Bedenckens fallen kan / weils/wie obgedacht in dem ganzen Westphälischen Ereyß/dessen unstreitbare Mitglieder sämliche Fürsten und Stände des Westerwalds seyn / keine ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft / wie etwa in einigen andern Ereyßen / in specie aber in denen ex provincia antiqua Phenensi entstandenen Ober- und Unter-Rheinischen Ereyßen und der darunter gehörigen Wetterau bekandt ist / noch jemahl erkandt worden.

Diesem Memoriali war etne weitläuffrige Ausföhrung beygefügt / in welcher man sich vorgenommen hatte darzutun / wie das Ritterschafftliche Unternehmen auf keinem Grund beruhete / die Stände aber wohl befugt wären sich dargegen zu setzen/und ihre habende Territorial-Jura auch über Landfässige von Abel zubehaupten / die sich davon auszuhaltiren und hinter die hier oder dar anderweitig sich findende Reichs-Ritterschafft justecken vermeynet: Darbey zugleich die Historie dieser Strittigkeit angeführet / und wie man billig mit selbiger sich ans gesamte Reich wendete / gewiesen wurde.

Wegen der in solchem Ereyß gelegenen Graffschafft Mörß setzte es auch allerhand Händel / wie dann das darüber zwischen Preußen und Nassau-Dien geföhrten Streits/schon im XVI. Theil dieses Theatti 1703. p. 249. alsq. erwöhnet worden ist. Preußen hatte sich nicht nur in deren thätlichen Besizthum zu erhalten / sondern auch an Kayserl. die Sachen in den Weg zurichten gewußt / daß Ihm zugefallen solche Graffschafft zu einem Fürstenthum erhöhet und die Belehnung draüber/doch salvo cujusque jure ertheilet wurde / mit dem Anhang daß die Cognition über diese Reichs-Graffschafft einzig und allein Ihro Kayserl. Majest. verbleibe/die gedachte Erhöhung beschließen / auch die Belehnung an Preußen/wie bey denen Kayserlichen Beschieden ersiehlet ist / prächtig vor sich gehen lassen / was auch Nassau-Stegen dargegen gearbeitet / vorgestellt und in Eventum protestiret hatte. Ste lieffen auch dieses nachrichtlich an den Reichs-Convent gelangen / mit dem Ansinnen

1707.

Deductet die Jura Status um wider die Ritterschafft.

Mörß wird von Kayf. W. Preußen verliehen

die

1707.

als ein Fürstenthum.

die Introduction Preussens als Fürstenthum zu Mörß / in den Fürsten Rath förderlichst vor sich gehen zu lassen. Die Worte in dem vom 12. Juli datirten und den 15. dito dictirten Commissions-Decret lauten also: Es liesse Kayserl. Principal-Gesandtschaft ohnverhalten / welcher Gestalten allerhöchst ermeldte Ihre Kayserl. Majest. in Ansehung Sr. Königl. Majest. zu Preussen / Churfürstenthum zu Brandenburg / bey derselben / dem Heil. Röm. Reich / und dem gemeinen Wesen erworbenener statlicher Verdiensten / auch aus andern bewegenden Ursachen / die Graffschafft Mörß / womit höchstermehdte Seine Königl. Majest. besetzen worden / in ein unmittelbares freyes Fürstenthum des Heil. Röm. Reichs allergnädigst erhoben haben. Wann dann Se. Königl. Majest. ferner geyhemend ersuchen lassen / daß Sie von wegen solchen Fürstenthums bey allhiefigen Reichs-Convent zum Sitz und Stimm-Recht im Reichs-Fürsten Rath würcklich gelangen / und Ihre Kayserl. Maj. solches allergnädigst fördern möchten / dieselbe auch solchen billlichen Verlangen und Ansuchen sonderbaher gern statt gegeben seyen würden / also haben Eingangs höchst. ernannt Ihre Hochfürstl. Eminenz denen beyden hochlöbl. höchsten Reichs Collegiis dasselbe zu dem End befohlen zu machen / hienit nicht umgehen wollen / damit sothane Kayserl. allergnädigste Intention zu sorderfamen Bewerckstellung gebracht / und Seine Königl. Majest. in Preussen dero Gesandtschaft in das Reichs Fürstl. Collegium gewöhnlicher massen introduciret / und derselben darinnen die gebührende Stelle assigniret / und eingeräumet werden möge.

Preussen will des halben bey Westphäl. Erenschadmiciret seyn

Beym dem Nieder-Rheinisch-Westphäl. Erenschadmiciret war die Admission wegen Mörß von Preussen / auff dem im May gehaltenen Erenschadmiciret worden mit diesem Vortrage:

Nachdem Se. Kayserl. Majestät die bisshertige Graffschafft Mörß zu einem Fürstenthum erhoben / und S. Königl. Majest. in Preussen / mit Rejection aller von einigen Nassaulischen Häusern anmaßlich dargegen gemachten Contradictionen / darmit hinwiederum / als mit einem Reichs Fürstenthum / belehnet; als hätten S. Königl. Majestät dero zum Westphälischen Erenschadmiciret Råthen specialiter allergnädigst befohlen / solches dero Herrn Con-Directoren und gesambten Mit-Ständen dieses löbl. Erenschadmicires bekannt zu machen / massen dieses auch hienit beschähe / mehr höchstgedachte S. Königl. Maj. auch nicht zweifelten / es würden obgedachte dero Herren Con-Directoren und gesambten Mit-Ständen nicht unangenehm seyn / sondern es allerdings billig finden / daß sie hinführo / bey allen Erenschadmicirungen das Mörßische Vorum, als Fürst / führten / auch der Sitz darnach geyhemend reguliret würde &c. &c.

darwegen Nassau. Dies protestiret

Darwider regte sich Nassau. Dies ohngefährte des folgenden Tags mit einer Protestation und Vorstellung: Wie die von Kayserl. Majest. in Faveur Ihr. Königl. Majest. von Preussen geschehene Erigirung sothaner Graffschafft in ein Fürstenthum und vermeynte Belehnung um des-

willen nicht bestehen könne / weil der Durchl. Fürst Herr Johann Wilhelm Friso / Prinz von Dranien und Nassau / deme diese Graffschafft erblich angefallen / weder citiret noch gehört / oder auff etliche Litispensenz regardiret worden / von Seiten Ihr. Königl. Majest. aber bey der durch ungegründete Motiven erhaltenen Belehnung der Sachen gründliche Beschaffenheit Ihrer Kayserl. Majest. nicht angezeigt / sondern verschwiegen / daß diese Graffschafft von weyland Prinz Moritz zu Dranien und Nassau nicht anderster als ein Fidei-Commis besessen / und so wohl durch hochermeldeten Prinzen Moritzen als letz. verstorbenen Königs Testament höchstgedachtem Fürsten Johann Wilhelm Frisoni, Prinzen von Dranien und Nassau zugeeignet worden / daher / obwohl Ihr. Königl. Majest. von Preussen per preventionem die Graffschafft Mörß occupiret / und darin die Possession am ersten ergriffen / auch dardurch Mandatum manutententiae beyhm Kayserl. Cammer-Gerichte aufgebracht / dannoch selbige weder in Petitorio einig zu Recht beständig und anhero applicabel Fundament vor sich haben / und weder titulo hereditatis, der Prinz Friederich Heinrich und dessen descendentes masculi, solche nur als ein Fidei-Commis aus des Herren Acquirentis Prinzen Moritz Testament besessen / noch durch ein pretendirtes Dominium directum sich in Possessorio dazzu qualificiren können / weil in mehr als 100. Jahren solche Graffschafft nie als ein Lehen erkant / kein Feudal-Actus vorgegangen / da Ihrer Königl. Majest. Vorfahren in deren Possession gestanden / sondern auch selbst (welches doch ad Petitorium gehört) die von weyland Graf Adolph zu Neuenar angegebener massen geschehen / auch per violentiam des damaligen Herzogen von Cleve der Gräfin Walpurgis abgerungene Unterschrift von dero gleich darauff revociret worden / und so wohl sie als ihre Erbfolger die Prinzen von Dranien und Nassau sich in Possessione libertatis conserviret haben / wie dieses beyhm Kayserl. Cammer-Gerichte in denen Exceptionibus fori sub- & obreptionis auch gehöriger Orten in denen Niederlanden vorgestellt worden &c. &c.

1707.

Nassau. Dies entlieh auch ein allerunterthänigstes Schreiben an Kayserl. Majestät / so unterm 16. Juli auch beyhm Reichs-Hof-Rath eingegeben wurde / in welchem es vorstellte was es mit der Graffschafft Mörß und deren Acquisition für eine Bewand schaffe habe / wie nemlich (1) solche Graffschafft von undenklicher Zeit / und mehr als 100. Jahren her / die Prinzen von Dranien als ein frey eigenthümliches Allodial-Gut besessen / solche Possession auch (2) iustum titulum, nempe cessionem à Comitissa Walpurgi Anno 1594. in Princip. Mauricium Nassovicam factam zum Fundament gehabt / hochgedachter Prinz Mauritz aber (3) solche Graffschafft Anno 1598. aus feindlichen Händen mit gewayffneter Hand recuperiret / daraus (4) aus seinen proper Mitteln und mit Auswendung mehr als 500000. fl. die Stadt und das Castell Mörß mit Wällen / Bollwerken / tiefen Gräben und Contrescarpen fortificiren la-

welches auch dem Reichs-Hofrath die Beschaffenheit Mörß vorgestellt

1707.

sen / benebens (5) noch viele andere statliche Güter / als die Herrlichkeit Bronkau mit dem Schloß / die Stadt Erisfeld / die Herrlichkeit Grimersheim / wie auch alle andere Güter / die von gedachter Gräfin Walpurgis oder ihren Vorfahren angekauft und besessen worden / von der Grafschaft Mörß aber ganz nicht dependiren / sondern ein absonderlich Eigenthum seynd / acquiriret / auch theils derselben (6) von nicht geringen darauff gestandenen Pfandschaften frey gemacht / ja selbst noch der letztverstorbenen König / Wilhelm in England etc. verschiedene importante Güter vor baars Geld darzu gekauft / mithin dann / und wie (7) beyde solche Acquirirende von diesem allen als ihrem freyen Eigenthum nach Belieben haben können disponiren / also auch (8) beyde wirklich in Faveur obhochermeldten unmündigen Prinzen disponire haben / indem der erste / nemlich Prinz Moritz / per solenne & universale Fidei-Commissum , auß den ohnlängst existirt , und sich ereigneten Calum , da sein und seines Bruders Prinz Friedrichen Henrichen Descendenz abgehen solte / die männliche Posterität seines nahen Vettern / Graf Ernst Casimirs / damahligen Stadthalters in Griessland / als Abavum des jetzigen Stadthalters / Prinz Johann Wilhelm Frisonis ; der König Wilhelm aber eben diesen Prinz Johann Wilhelm Frisonem per solenne Testamentum zum Universal-Erben eingesetzt / mithin dann (9) diesem ex duplici capite , Fidei-Commissum nempe & Testamenti die Grafschaft Mörß / und was noch darzu erkauft worden / allen Rechten nachzusehen hingegen (10) Ihre Majest. der König in Preussen weder (a) ex Testamento weyländ Renati de Challon Prinzen von Dranten d. d. 1544. welchen selbiger obbemeldte Grafschaft und Güter nemahlen ingehabt oder besessen / noch (b) ex capite dispositionis Fidei-Commisii prædicti Principis Henrici (indem dieser dem Testamento Fratris Mauriti als primi Acquirentis , nichts entgegen valide hat disponiren können / allensals auch / ceu hæres ejusdem voluntatem defuncti zu præstiren gehalten war) noch weniger (c) ex præsentia successione ab intestato , weil ein hæres Testamentarius vorhanden ; auch endlich (d) nicht aus dem letztlich hervorgesuchten testamento præsentia feudalitatis mit einer alten Lehnrührigkeit vom Herzogthum Cleve den geringsten Rechtsbesugten Anspruch darzu machen könne ; anerkogen so viel solche Lehnbarekeit betrifft a) die Prinzen von Dranten von mehr dann 100. Jahren her / so wohl als ihre-Autores die Bona quaestionis als ein frey Allodium besessen / dieselbe auch b) weder von Königl. Majest. in Preussen noch dero Herrn Vater noch Groß-Vatter / Chur-Fürsten zu Brandenburg und Herzogen zu Cleve / zumahlen darinn turbiret / weniger als Vasallen zur Lehens-Empfangnuß citiret worden / mithin auch c) posita , nondum tamen probata antiqua feudalitate , per plus quam centenariam quietam possessionem , ein solches Rechte / quod probationem in contrarium non admittit , iusta præscriptione acquirere hätten / ja wann gleich d) solches nicht wäre / wenigstens doch obersehle eigenthümliche in und auß

serhalb der Grafschaft Mörß acquirire Herrlichkeit und Güter davon in alle Wege aufgeschloffen bleiben müßten ; diesem allen nach aber (11) die nomine Sr. Königl. Majest. in Preussen / gleich nach dem Tode des Königs Wilhelm / und noch vor Eröffnung des Testaments / de facto ergriffene / wiewohlen von denen Herren General-Straaten (welche von alters her Garnison in Mörß haben) als Executoribus Testamenti Regii nemahlen agnoscierte Possession , und selbiger gewaltsame Detention , nullo Jure justificabel , die neuliche Erhöhung aber der Grafschaft in ein Fürstenthum unter deren Auftrag zu einem Reichs-Lehen / um so offenbahrer durch ungegründete und similtre Narrata impetiret worden seye / als man Königl. Preussischer Seits ; durch die in Camera Imperiali nachgesuchte und reproducirte Citationem Edictalem contra quoscunque interesse prætendentes , selbst den ordentlichen Weg rechtens eingeschlagen / so dann (12) von weyländ Kayserl. Majestät Leopoldo glorwürdigsten Andenkens sub dato 14. Septembris 1703. an die Herren General-Straaten ein Vorschreiben / um die Cognition über die strittige Possession der Grafschaft Mörß beyermeldtem hohen Reichs-Gericht zu lassen etc. etc. ausgewürckt / ja selbst noch (13) im vorigen Jahr durch das vom Preussischen Ministro im Haag per Memoriale offerirtes Partage-Projekt , welchen darinn solche Grafschaft mit in die Theilung gesetzt / und ein Equivalent davor anerbotten worden / deutlich gnug zu verstehen gegeben habe / daß man die præoccupirte Possession selbst nicht vor unsittlich gehalten ; gleich wie denn solches und anders dissets in Camera Imperiali in Exceptionibus sub - & obreptionis ad mandatum unwillderleglich dargehan worden.

Man hat also die strittige Sache zu völliger Ausmachung / bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht / wo sie Rechtshängig worden / allerdings zulassen / und nichts neuerliches für Nassau versängliches zu verfügen / wolte auch vorkommen / daß das Reich Preussen nicht auff seiner Versammlung zum Mörßischen Voto admittiret wenn ja Kayserl. Majest. auß ihrem Thun disfalls bestünde / und gab dorein folgende Protestations- und Verwahrungss-Schriß ein :

Bermög der vor einigen Tagen hiesiger Orten eingelauffenen sichern Nachricht / soll bey hochlöblicher allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regensburg / die daselbst zu gegen seyende Königl. Preussische Gesandtschaft / wegen der von der Kömischen Kayserl. Majest. jüngsthin zu einem Fürstenthum erigirten Grafschaft Mörß / nach der darüber enthaltenen Investitur , sich nummehr weiter außersert bemühen / deshalb bey diesem Reichs-Collegio auch Votum & Sessionem zu erhalten.

Wann aber diese Sach also beschaffen / daß nicht nur / als Königl. Preussischer Seits bey dem letztern zu Eölln gehaltenen Westphälischen Creysstag dergleichen anmaßlich ebenfals gesucht worden / dagegen die oben angezogene Protestation eingebracht / sondern auch darauff nach Aufweis des

1707.

Mit Bitte den Streit deswegen bey der Cammer bleiben zu lassen /

Nassau-Dieß protestirt auch bey dem Reich wider Admittirung Preussen wegen Mörß.

vor.

1707.

vormerzichten allerhöchst gedachte Sr. Kayserl. Maj. die wahre dieser Sachen Beschaffenheit dergestalt fürgestellt worden / daß ganz und zumalen nicht abzusehen / wie pendente adhuc in Camera Imper. lite, die Sache von dannen an den höchstpreistlichen Kayf. Reichs-Hofrath avociret / und was noch mehr ist / mit dieser Graffschafft Wörß / welche über 100. und noch mehr Jahren ein Alodium gewesen / Se. Kön. Maj. von Preussen als einem Lehen investiret / und solchemnach Unser Durchl. Fürst / Herr Johann Wilhelm Friso, Prinz von Dranten und Nassau / dem dieselbe erblich angefallen / ehe und bevor derselbe auch nur einmahl citirt oder gehöret / weniger per Sententiam Judicalem post sufficientem Causæ cognitionem latam dargu angewiesen / dieser Graffschafft dergestalt auff einseitige ungegründete Narrata priviret und entsetzt werden können; wie man dann auch zu mehr allerhöchst gedachter Sr. Kayf. Maj. das feste allerunterthänigste Vertrauen setzt / es werden dieselbe im geringsten nicht zugeben / und selbst allerhöchst erleuchtet erweisen / nachdeme die wahre der Sachen Beschaffenheit dero selbst allerunterthänigst vorgestellet / daß in Dero höchstem Dictionario wider die fundbare Rechte und Reichs-Sagungen / einem Fürsten des Reichs dasjenige dergestalt entzogen / und einem Potentiori zugewendet werden solle / sondern vielmehr die allergerchteste Verfügung an Seine Behörde ergehen lassen / damit dasjenige / was sowohl in iura Investituræ, als sonst zu fundbaren Prajudiz und Machttheil unsers allergnädigsten Fürsten und Herrn wegen dieser Graffschafft Wörß / sich zugeragen / hierauff wieder gänglich aufgehoben / und alles biß nach rechtlich erkandter und entschiedener Sache in vorigem Stande gesetzt werde. Als haben im Nahmen und von wegen mehrerwehnten unieres gnädigsten Fürsten und Herrn wir nicht nur gegen das von der Kön. Preussischen Gesandtschafft beschene anmaßliche Suchen hiemit solennissime protestiren / und Erw. Excell. auch unsere großgünstige hoch- und vielgeehrte Herrn gestemend ersuchen wollen / darinn dero selbst noch zur Zeit kein Gehör zu geben / sondern auch diese Protestation ad dictaturam publicam kommen zu lassen; und weilen allen Seandem des Heil. Röm. Reichs daran merckl. gelegen / damit auff eine solche Weise dero hergebrachte Jura und Berechtigte nicht ebenfalls geschwächt werden / dieses alles in reiffe Überlegung zu stehen / und Dero hohe Herrn Principalen dahin zu vermögen / Ihre Kayserl. Majest. mittelst eines abschließenden Reichs-Surachten die Sache dahin zu recommendiren / damit alles / was wegen mehrerwehnter Graffschafft Wörß auf einseitige ungleiche Vorstellung erkandt / hierauff wiederum aufgehoben / alles in vorigen Stand gesetzt / und die Sache zuvor gebührend cognosciret werden möge.

Dennoch
schließet
Fürstl.
Collegium
vor
Preussen.

Dessen allen ohngeachtet wurde doch das Werck so weit getrieben / daß der Inhalt Kayserl. eben angeführten Commissions- Decret Preussen zu Sitz und Stimme wegen Wörß zu lassen / in Deliberation des Fürsten-Raths gestellt / vorher

aber durch den Preussischen Minister declariret und versichert worden / es sollte dieses alles einen jedwedem an seinen etwa habenden Berechtigungen ganz unschädlich seyn etc. Man erfuhr daß die mehrtheil sich / in Ansehung dieser Bedingung / mit dem Vorbehalt / die von ihnen neugesuchte Vota auch zuzustehen / vor Preussen erkläret / wie denn mit dem folgenden Jahr der Schluß des Fürstl. Collegii belant gemacht wurde / den wir hier / die Sache in völligerer Verbindung und Deutlichkeit zu haben / darlegen wollen / wie er also gelauert.

Nachdem man das von der höchstansehnlichen Kayserl. Commission erlassene / am 15. Jul. nächstverwichenen Jahrs per dictat publ. communicirte Decret, die Erhebung der Graffschafft Wörß in ein unmittelbares Reichs-Fürstenthumb / und der Zulassung in Sitz und Stimme in dem Fürstl. Collegio betreffend / in behörige Verarthschlagung gestellt / ist zwar beliebt und geschlossen worden / daß Ihre Königl. Majestät in Preussen / Churfürst zu Brandenburg / wegen solchen Fürstenthums / aus denen in jetztwehnten Kayf. Commissions-Decreto enthaltenen triftigen Ursachen und Motiven, insonderheit aber in Ansehung deren um Kayserl. Majestät und das Reich erworbenen hohen Verdiensten / ad Sessionem & Votum zu admittiren / und dem Herkommen gemäß / zu introduciren, auch Dero selbst Sitz auff der welt-Fürsten-Banc gewöhnlicher massen anzuweisen sey / solchergestalt jedoch / daß solches nicht nur denen jenigen Reichs-Fürsten / so älteres Recht durch Kayserl. Decreta, Reichs Conclufa, oder sonst zur Introduction haben / sondern auch denen / die an mehrbesagtes Fürstenthumb Wörß rechtmäßigen Anspruch zu haben vermeynen / an thren resp. Rechten / Voris und andern Prærogativen jetzt und in das künfftige ohne Nachtheil seyn / auch zu einigen Prajudiz nicht gezogen werden solle. Wellen aber übrigens höchstgedacht Se. Königl. Majest. in Preussen / Churfürst zu Brandenburg / ratione præstandorum, bevorab des Maticular-Anschlags halber zu denen Reichs-Hülffen und Unterhalt des Kayserl. Reichs-Cammer-Berichtes sich noch mehr vernehmen lassen / als will man Dero Erklärung hierüber / wie auch der gewöhnlichen Reversalien / annoch gewärtig seyn etc.

Die Sache war mit dieser guten Erklärung des Fürstl. Collegii, wie die Folge der Zeit und Geschichte zeigen wird / noch nicht gehoben / dieweil es an der Einwilligung des Churfürstl. fehlete / und andre im Fürstl. wenn die Preuss. Introduction vor sich gehen solle / auch mit Güte oder mit Gewalt zu neugesuchten Votis und Sessionibus admittiret seyn oder schreiten wolten. Über dieses irleb auch Nassau-Saarbrücken / Nahmens seines ganzen Hauses / seine Prætenzion auff Wörß / davon es auch schon An. 1701. durch Notarien und Zeugen gesetzmäßige Possession nehmen lassen / ob es gleich nicht zum würtl. oder Cörperl. Besiz gekommen. Seine Gründe waren / daß Wörß ein männl. Fidei-Commissum gewesen / demnach da noch ein männl. Erbe sich fand mit Unrecht von

1707.

Doch noch
mit keinem
Erfolg.

Nassau-
Saarbrü-
cken prä-
tendirt an
Wörß /

1707.

einer weibl. Person ehemahls mit Macht einge-
nommen und hernach weiter an Orange verschenkt
worden / davon es nun Preussen erlange haben
wolle. Von Rechts wegen hätte es dem Saar-
werdischen Manns-Stamme / und nach gänzl.
Ausgang desselbigen / und einfolgl. Erlöschung
des Fideicommissi, seinen weibl. Descendenten
gehört / die das Recht durch ihre Verheyrathung
ans Haus Nassau-Saarbrücken gebracht. Sol-
ches Haus machte / zu besserer Erklärung seiner
Berechtfame / zwey Genealogische Tabellen (wel-
che hier sub Signo O zu finden) und darauff
gegründere Anzeige oder Erläuterung kund.

Wmo sich
auch die
He. Staa-
ten inter-
veniando
zum Vor-
theil Nas-
sau Dietz
melden.

Nebst dem daß Saarbrücken vor sich wider
Preussen bey dem Reichs-Convent einkam / mel-
deten sich alldar auch / zum Vortheil des Fürsten
von Nassau. Dieß die Herrn Staaten / mit dem
durch ihren Residenten ordentlich angebrachten
Suchen: Daß man von Seiten Kayserl. Maj.
und des Reichs in der Mörsischen Sache nichts
zum Nachtheil des Herrn Prinzen Friso zu Nassau/
noch der Jhro Hochmög zustehenden Executur-
schafft / resolviren / noch abthun möge / ehe und bevor
die darüber obwaltende Strittigkeiten / entweder
durch gültlichen Vergleich / oder durch rechtlichen
Spruch geendigt seyn würden: denn gleich wie
(1.) von der verwittibren Frau Fürstin zu Nassau/
als Mutter u. Vormünderin ihres Sohns / Herrn
Fürsten Friso zu Nassau behauptet wurde / daß
nicht wohl erwieslich gemacht werden könnte / daß
bisher über ermeldete Strittigkeiten einlge Defi-
nitiv-Provisional oder Interlocutor-Urtheil parte
utrâque audita, & causâ ritè cognita ausgefallen
seyn / (2.) auch höchstgedachte Fürstl. Frau Wittib
zu Nassau / in obhabender erstgedachter Vormund-
schafft / sich erkläret / die Justification der Berechtfame
des Hn. Prinzen Jhres Sohns außerwehnte
Graffschafft Mörs bereits vor längst durch öffent-
lichen Druck gemein gemacht zu haben / daß dar-
auff von wegen (3.) Sr. Königl. Majestät in
Preussen beantwortet / und damit so wol allerhöchst
gedachte Se. Majest. als mehr höchstermelde
verwittibte Frau Fürstin zu Nassau in ob ange-
deuteter Vormundschafft. Qualicât die Execu-
teurschafft und Provisional Administration Jhr.
Hochmög. von allen Gütern und Nachlassenschaft
Sr. Maj. des König Wilhelms von Groß Brit-
tanien glorwürdigster Gedächtniß / erkandt und
angenommen / woraus folglich Jhr. Hochmög.
Meynung nach stiesse / daß alle zu berührter Nach-
lassenschaft gehörige Güter / denen Rechten nach
in Statu quo und unter Jhr. Hochmög. Admini-
stration verbleiben müßten / damit sie solche als
Executores an denjenigen tradiren möchten / der
dazü / durch gültlichen Ver. oder rechtl. Austrag
berechtigt zu seyn befunden werden würde. Als
erachteten Jhr. Hochmög. persuadirt seyn zu kö-
nnen / daß man bey Zeit auf derselben Ansuchen we-
gen Mörs solche Reflexiones und Mesures werde
nehmen wollen / als sie von der Equanimität einer
hochlöbl. Versammlung vermeynen erwarten zu
können / weil solche die Stände des Reichs repræ-
sentirte / über deren Freundschaft und Confæder-
ation Jhr. Hochmög. sich gratulirten und solche

bey allen erdenklichen Gelegenheiten ihrer Seite
aufs sorgfältigste zu beyderseitigem der Staaten
und Lande besten zu unterhalten und zu cultiviren
bereitwilligst blieben.

Es blieben die Sachen mit Mörs vor dieses
Jahr in bisher erzehten Terminis bestehen / dar-
gegen schiene es / als wann die so lang obgeschwebte
Zwistigkeit zwischen dem Münsterischen Hoch-
stift und so genannten Erbmannern zu einem Aus-
gang gelangen sollte / weil doch eine außerordentl.
Revisions-Commission verordnet worden / und
in Westlar wirklich zusammen gekommen war /
der man mitgegeben / diese Sache / ohne weitere
Rückfrag an das Reich / allerdings Reichs-
Befehmählig auszumachen. Über alles Versehen
ergab sich das Gegentheil / da man sich keiner ge-
meinen Sentenz vereintgen / auch nicht einmahl die
Majora zusammen bringen könen oder wollen / son-
dern es kamen / doch nur / nach derer Revisoren selbst
eignem Bericht / in gewisser Maasse / paria Vota
aus / bey welcher Verwandnis die Revisores weiter
zuverfahren und was endliches zubeschlossen nicht
gegründet noch angewiesen zu seyn sagten / also bey
Kayser und Reichs was ihnen zu thun sey? anfrag-
ten / aber der Antwort unerwartet auseinander gien-
gen / unter dem Anziehen / es möchte / bey
ihrem Zusammen verbleiben / denen Parteyen zu
schwer fallen / die Unterhalts oder Diet-Gelder
ferner weit zureichen / wie der genetzte Leser aus ih-
rem eignen abgegebenen Bericht in folgendem des
mehrern ersehen kan:

1707.
Erb-
Männer
Sache re-
vidirt/

Da Vota
paria her-
aus kom-
men/

Revisores
drüberaus
ein ander
gehen.

Paus ihres
Berichts
und An-
frage.

Euer Excell. Hochw. und unsern hoch und viel-
geehrten Herren sollen wir unverhalten / welcher
Gestalten in Revisions - Sachen Seiner Hoch-
fürstl. Gn. zu Münster und Paderborn auch des
Münsterischen Dohm-Capituls und Ritterchafft/
Beklagten und Imploraten an etnem / entgegen
und wider die so genannte Münsterische Erb-
Männer / Kläger und Imploranten am andern
Theil / nachdem wir allhier nach und nach angelan-
get und zu End des Mon. Febr. uns nacher Coblenz
begeben / und Jhro Kayserl. allergnädigst Rescript
und denen hierin ergangenen Reichs- Conclusis
gemäß bey Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier / in
Beiseyn des Kayserl. und Reichs-Cammer-Be-
richts Assessoren / Herrn Christoph Johann von
Friesenhausen / und Herrn Joachim Andreas von
Bernsdorff / auch eines Protonotarii und Lesers /
nicht weniger von wegen der strittigen Parteyen /
nachdem ihnen behörige Notification geschehen /
und frey gestellet worden / dem vorzunehmenden
Actui beizuwohnen / an Seiten höchst- und wohl-
ged. Imploranten allein erschinen dermahltige
Münsterische Hoff-Marschall / Freyherr von
Marsfeld / und Hoff-Rath Koerting / uns gebüh-
bührend legitimiret / den gewöhnlichen Revisions-
Eyd in Forma solenni abgelegt / und die dahinge-
brachte Acta, so dem zugleich mit beehdigtem Re-
visions-Secretario versiegelt zugestellet worden /
übernommen / dem nechst uns wiederum anhero be-
geben / und so fort nach Inhalt der erzehten Reichs-
Instruction und Cammer-Berichts-Ordnung in-
ter partes litigantes die Güte tentiret / als aber sel-
bige keines Weges statt finden wollen / vorbenante

hende

1717.

beyde Herren Allessores, so aus dem Senatu, von welchem die vorige Urtheil abgehandelt und ausgesprochen worden / allein noch übrig seyn / den Extractum Actorum, so allemahl mit denen Productis zugleich conferiret ist / wie nicht weniger die Relation und Fundamenta, warum beschehenermassen zu urtheilen und zu erkennen sie bewogen worden / angehört / dabey auch von gedachtem Herren Allessore von Berensdorff vernommen / wie er ein Vorum dissentiens geführt / und dafür gehalten / daß in vorberührter Sache allein im Possessorio, nicht aber in Petitorio und definitive zu erkennen sey / daraus die von denen Erb-Männern injungirtemassen anderweit exhibirte Original-Documenta von Stück zu Stück steifig durchschien und ponderirt / ingleichen die gesamte Acta nebst denen angelangten Revisions-Gravaminibus und Exceptionibus durchgangen und revidirt / auch abermahlen zwischen denen Partheyen / wiewohl ohne Effect, einen gültlichen Vergleich versucht / und also alles dasjenige / was uns vermög des unterm 19. Julii nechstabgewichenen Jahrs ergangenen und zu unser Instruction dienenden Reichs-Schlusses / Constitutionen und Ordnung obliegt / bestmöglichst verrichtert / und in obacht genommen / dann endlich unsere Vota abgeleget und verlesen / sich aber wieder alles versehen zugerragen / daß eine Paritas Votorum herauskommen; Gestalt ein Theil auff gewisse Maas pro reformanda, das andere pro conformanda sententia concludirt. Wann nun dergleichen Casus in judicio revisorio sich wohl nicht mag zugerragen haben / auch disfalls kein Lex Pragmatica vorhanden / daher man mit Verfassung und Publicirung eines Revisions-Urtheil anzusehen veranlaßet worden; als haben wir eine Nothdurfft zu seyn ermessen / gleichwie Ihre Kaiserl. Majest. also auch Erw. Excellens hohen und unsern hoch- und vielgeehrten Herrn hiemit gebührend Nachrichten zu geben und ledtiglich anheim zu stellen / was disfalls von Rechtswegen verordnet / und uns fernere dartin zu verfahren befohlen werden wird / unmittelbar aber resolviren müssen / weilen denen Herren Impetranten fernere Rechnung der Verpflegung, und Diäten, Gelder beschwerlich fallen dürffte / bis zu fernerer Verordnung uns von hier zu geben / die wir nebst Erlassung in die Göttliche Protection allerseits verfahren etc.

Erb-Männer
 über
 zufrieden/
 suchen
 Auseinander-
 gehung
 zu hin-
 dern /

Durch
 Vorstel-
 lung: es
 sey bey
 Votis pa-
 ribus vo-
 rige Ca-
 meral Ur-
 theil vor

Es waren hiermit die Erb-Männer durchaus nicht / als wie der Reichs-Convent / nicht durchgehens / zufrieden / zumahl da jene denen Revisoren / vor ihrer fruchtlosen Auseinandergehung / zu bedenden gegeben / was auch bey wirklicher Parität derer Votorum oder Gleichheit zweystimiger Meynung zu thun / und wie alsdann vorhin gesprochene Urtheil für confirmirt oder bestärtigt zu achten und zu erklären sey. Denn die stelleren die Frage vor: Wenn bey auszusprechender Sentenz die Richter ungleicher Meynung in gleicher Zahl sind / wessen Meynung das meiste Gewicht haben solle? In der Antwort darauff wurde zuvor ausgesetzt / daß die Richter entweder willkührlich von denen Partheyen beliebt / oder von andern anbefohlene / oder

ordentliche Gerichtsbarkeit (ex compromisso, delegatam, ordinariam jurisdictionem) hätten. Auf den ersten Fall gelte keine von denen Widrigen aber beyderseits durch gleichviele behaupteten Meynungen; Auf den andern / stehe es in derer Gerichtsbarkeit befehlenden Principalen ermessen / welche Meynung sie vor die gültigste erklären wolten:

c. duobus 26. X. de Sentent. & re judicata.
 Auf den dritten Fall sey die gemeine Regel / es solle die Meynung gelten / die denen Beklagten am vortheilhaftesten sey:
 c. fin. X. de Sent. & re judicat. l. 38. ff. de Re Judicata &c.

Dieses aber möge denen Erb-Männern nicht entgegen oder nachtheilig seyn / ob sie gleich durch das Hochstift ex l. Diffamari vor Gericht geladen / in der Haupt-Sache Kläger / hingegen das Hochstift Beklagte zu seyn schienen.

Gailius libr. 1. Observat. 11, n. 3.
 Den solches sände sich in der That nicht / weil eigentlich das Possessorium retinenda und in Ansehung des Petitorii Actio præjudicialis utilis in Gang kommen / bey welcherley Judiciis duplicibus beyde Partheyen untereinander als Kläger und Beklagte anzusehen sind und wechseln / da eine gegen der andern Beschwerde führet:
 Engelin Collegio Juris Canonici ad libr. II. Decretal. Tit. 12. de Causa Possess. & Propr. in 8. & Tit. 19. de Probat. n. 4.

Über dieses werde auch von obgemeldeter gemeinen Regel causa favorabilis aufgenommen / und gesetzt daß für diese / bey Widrigen aber beyderseits von gleich vielen unterstützten Meynungen / die Sache zu entscheiden sey
 c. 26. X. de Sent. & Re judicat. l. 24. ff. de Manumiss. l. 38. ff. de Re judicata & ibi Brunnemann, Carpz. Decif. Illustr. 82. n. 31. Ziegler de Judicum officio & delictis Conclus. 42. §. 11. 12. Collegium Argentoratense ad libr. 42. ff. n. 61. in fine &c. &c.

dergleichen Causa favorabilis wäre der Adel
 l. 2. §. in Filiis Decurionum, verfa: In Avo quoque ff. de Decurionibus. Aloisius Riccius in Collectaneis Decisionum, Collect. 512. ibi: Inaequali judicantium numero praefertur Causa Dignitatis &c.
 Über dieses / bey mehrgedachter Parität / auch vor den zu sprechen / so sich in der strittigen Sachen Besizthum sände.
 Carpz. Decif. Illustr. 82. n. 35.
 Wenn auch gleich in der ersten Instanz gehandelt worden / noch mehr in zweyter / der Revision, da die Revisores ordentliche Richter sind
 O. C. Part. III. Tit. 53. §. darauff sollen alsdann etc. c. 4. Gailius libro I. Observat. 154. n. 1. Obl. 155. n. 6.

1707.
 sie zu con-
 firmiren.

Wie

1717.

Wie denn deshalb auch von denen Revisoren nicht an Kayser und Reich appelliret werden könne / weil jene ordentl. Jurisdiction haben; am wenigsten möge dieses in der Erb-Männer Sache geschehen / dieweil alles das Gegenspiel erheischende alldar zusammen stieße / und verhanden sey (1) causa favorabilis, saltem Dignitatis, (2) Favor Personæ, da die Erb-Männer / wenigstens in dieser Revision, als Beklagte anzusehen / (3) die Vermuthung / es habe das höchste Reichs-Gerichte mit Recht vor sie gesprochen / welches so lange statt haben müsse / bis das Gegentheil ausgemacht / und sey also ferner / da ein gleicher Theil vor dieses Urtheil höchsten Reichs-Gerichts / ein gleicher Theil wider selbiges sey / mehr gedachtes Urtheil allerdings vor gültig zu erkennen;

Bender de Revisione Concluf. 19. n. 19. sq. Ruland de Commissar. & Commiss. Part. 1. libr. II. c. 21. n. 18.

Wie dieses auch gesunde Vernunft an Hand gäbe / und billich dergestalt von denen Hn. Revisoren zu verfahren sey / darum auch Erb-Männer gestemend hätten etc.

Daß diese ihre Vorstellung nicht die gewünschte Wirkung gehabt / ist aus dem vorhin erzehleten schon zu ersehen gewesen. Sie hatten anbey vernommen / daß das Hochstift gern die Revision abermahls vorgenommen / und darzu noch die Kayserl. zur Cammer = Visitation nach Weslar verordnete Commission gezogen oder adjungirt haben wolte / derohalben wendeten sie sich ans Reich / führten mancherley Beschwerde über die Revisores, nennen ihr Verfahren eine unerhörte Sache / hatten vor sie ausgefallenes Cameral-Urtheil vor confirmirt zu achten / zumahl da der Revisions-Termin verfloßen und dergl. mehr / das folgendes ihr Eingeben beym Reich zeigt:

Bringen
dieses al-
les ans
Reich.

Euer Excell. und Hochw. auch unseren Hoch- und vielgeehrtesten Herrn können wir unterthänig wehmüthig vorzubringen / nicht umhin / was gestalten die von seiner Kayserl. Maj. und dem gesamt. Röm. Reich in vorlängst bey hochpreisl. Kayserl. Cammer-Gericht abgeurthelter Sach Münster / wider die sogenannte Münsterische Erb-Männer / im nächst-entwichenen Jahr allergnädigst angeordnete hochansehnliche Revisions-Commission uns den 26. August. nächsthin in plena sessione zu verstellen gegeben habe / daß sie in bemeldter Sach ohne Anfrag und eingeholten Verhaltungs-Befehl / von allerhöchstdachter Kayserl. Maj. und dastiger hochlöbl. allgemeiner Reichs-Versammlung / zur Publication der Urtheil nicht schreiten könne / vermuthlich ob paritatem Votorum super uno vel altero Puncto, und ist dieselbe darauff ohne Erörterung der Sach in audito hactenus exemplo würcklich auseinander gegangen / unerachtet derselben wir folgenden Tag / das ist den 27. August. mit einem kurz abgefasseten schriftl. Reces hieby gehende quætionem cum resolutione & petitione ad Protocolum übergeben / und darinn sowohl ex legibus & canone, als auch aus einhelliger Lehr der bewehrtesten Reichs-Gelehrten klar remonstriret haben / daß supposita etiam paritate

votorum in diversas opiniones abeuntium absonderlich in causa status seu dignitatis favorabili, wie diese ist / gleichwohl allezeit die Vota pro confirmatione prioris sententiæ denen andern dissentientium Votis vorgezogen werden müssen / uns dahin geliebter Kürze halber bestehende. Wie wohl ohnedem die Frag noch ist / ob die Vota dissentientium unter sich allerdings gleichförmig seyn / oder aber / ob nicht vielmehr ein oder ander derselben singulare Votum geführt habe? quo casu nicht eine paritas Votorum heraus kommen würde; aber dieses muß aus Ew. Excell. u. Hochw. von hochged. Revisions-Commission eingeschiedten Bericht und Protocollarischen Verfolg und alsdann vermittelst Conferirung des etnen Voti mit dem andern sich ergeben; wann aber an schleuniger Erörterung dieser sesqui-secularischen Streit-Sache alle unsere zeitliche Wohlfart / auch Ehr und Reputation hangen thut; als gelanget an Ew. Excell. Hochw. auch unsere hoch- und vielgeehrteste Herren unsere unterthänig flehenlichste Bitte / bey Ihro Kayserl. Majestät sie ihr rechtliches Gutachten dahin uns angeben zu lassen / gnädig und hochgünstig geruhen wollen / daß in rechtl. Erwägung deren in beygehender Quætion angeführten und in der gesunden Vernunft gegründeten Fundamentorum, auch in nachdrücklicher Handhabung Ihrer Kayserl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs höchsten Gerichtes herunter mit verfliehenden Interesse und Reputation, supposita etiam paritate Votorum, die Vota confirmantium priorem sententiam den Vorzug haben / und deswegen / wann vielleicht an Seiten des Hochstifts Münster pro adjunctione angerragen werden solte / solches unziemliches Suchen / wodurch alle angezogene Jura & Auctoritates auff einmahl überm Hauffen geworffen / auch uns Jus exinde quæstum benommen würde / und in effectu eine neue Revision oder revisionem revisionis nach sich führt / verworffen / mithin diese lang mit vielen Senffzern verlangte Sententia Confirmatoria publiciret / auch sonst von allerhöchstdachter Kayserl. Maj. und dem H. Röm. Reich allergnädigst und gnädigen erklärer werden möge / willen ohnedem ex Recessu Imperii novissimo de An. 1654. revisiones keinen Effectum suspensivum haben / daß hterinnfalls dem hochpreisl. Kayserl. Cammer-Gericht und von demselben vorlängst erkanen und verfürndeten Mandatis de exequendo sine clausula der in Constitutionibus Imperii versprochene ungesperrte starke Lauff nunmehr / da ex adverso de reformatione sententiæ nichts dociret werden kan / gelassen werden solle. In welcher rechtlichen Zuversicht wir mit tleßen und schuldigen Respect verbleiben etc.

Der von Thinnen / (als welcher unter denen Erb-Männern sonderlich bey der Sachen interessiret war) meinte auch besetzt und gedrungen zu seyn das Werk am meisten zu treiben / und / zu dessen förderl. Ausmachung / beym Reich abermahls einzukommen / mit der Bitte denen Revisoribus zu befehlen / daß Sie ungesäumte nach Weslar giengen und das Revisions-Urtheil publiciren / damit er nicht gezwungen würde / andre

Mit.

1707.

1707.

Mittel zuzugreifen / wodurch Er zuverstehen gab / den Pabst anzugehen / umb durch diesen bey dem von Ihm conferirten Canonicat am Hochstift Münster gehandhabt zu werden. Sein Angeben war dieses:

Erw. Excell. und Hochwürden / auch meinen hoch- und vielgeehrten Herrn / wird aus dasigen höchstansehnlichen Reichs. Convent von denen Herren Subdelegirten Revisoribus in der Erb. Männer Sach eingedienten / und ad publicam dictaturam gebrachten Bericht zur Gnüge befehde seyn / was gestalten sie wider den klaren und deutlichen Inhalt des darüber abgefaßten / von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirten Reichs. Schlußes ibi: und in Zeit von einem Jahr solcher Gestalt NB. erkennen / und NB. sprechen sollen / wie sie es vor S. D. C. Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich zuverantworten getrauen; Jedoch ohne publicirung einer Revisions-Urtheil leyder! aus einander gangen / und auff die heutige Stunde noch nicht wiederum beysammen getreten seyn / auch allem Ansehen nach sich nicht wiederum versammeln werden / ehe und bevor von Kayserl. Maj. und dem Reich / Ihnen ein solches zu thun / wohl ernst- und nachdrücklich eingebunden / und allergnädigst anbefohlen werden wird: Ebenfalls wird Erw. Excellenz und Hochwürden / auch meinen hoch- und vielgeehrten Herrn befehde seyn / was die zur Zusammenkunft derer Herrn Revisoren von Reichs wegen beraumte 3. Monatsche und alsdann zu Ausübung der Sachen / pro termino bestimmte eines Jahres frist bereits am 19. Monats Octob. nächsthin verstrichen / und diejenige Condition oder Bedinge / unter welchen allein denen Herrn Revisoribus gemelten Termin zu prorogiren erlaubet worden / nicht vorhanden seye / ja man findet in der Herrn Revisoren Bericht so gar kein einziges jota davon / daß der Termin von ihnen einst wäre prorogiret worden / wann aber durch längerwehrende separation der vorgewesenen Herren Subdelegatorum Revisorum allerhöchstged. Kayserl. Maj. und des Reichs allergnädigst / höchststräflicher Intention zuwider / die Administration der Justiz gewaltig leyder verzögert wird / und mir als bereits vor 18. Jahren Provil. Apostolico mit einer Thum-Præbend zu Münster ins besonder / sonst allen Erb. Männern in genere sothane Verzögerung zum höchsten präjudiz und ohnzweifelichen Schaden gereicht / wie leicht zudencken ist; so gelanget an Erw. Excell. und Hochwürden / auch meine hoch- und vielgeehrte Herrn / meine unterthänig- flehenliche Bitte / Sie um die liebe S. D. C. und um der Be- rechtigkeit / auch in Betracht meines Alters gnädig und hochgünstig geruhen wollen / ohnaußgesetzt denen Herrn subdelegirten Revisoribus zu besch- len / und gemessene Instruktion und Ordre ihnen dahin zuertheilen / gestalten sie sich schleunigst wider ad locum eundem verfügen / und daselbst ob an- gezogenem Reichs. Schluß zu gehorsambster Folge die Revisions- Urtheil dermaleins publiciren sol- len; In unverhofften Verzögerungs Fall aber / nachdem der pro terminanda Revisione von Reichs wegen angeßeter Terminus absque pro-

rogatione, wie obgemeldt / verstrichen / quo durante aus alleinigen allerunterthänigsten schuldigsten Respect für Ihre Kayserl. Majest. ich mit poulsung des Processus zu Rom / wegen meine Canonicat - Sach / angeßanden habe / mi in Ungnaden nicht zuvermercken / wann ich gehörigen Orts pro ulteriori Administratione Justitiae anrufen / und auf die Execution ferner tringen solle; zu gnädiger rechtlichen Bewehrung dessen mich unterthänig empfehle / und mit tieffen schul- digsten Respect verbleibe ic.

Wie viel Handel die Wahl zu Befegung des in diesem Creys gelegenen Bisthum Münsters ge- macht / und was in Ansehung dessen hier und dar vorgegangen / ist aus denen Geschichten des vori- gen Jahrs erinnerlich / darzu noch zu setzen / daß die Entscheidung der Haupte. Sach nach Rom an den Pabst gebracht worden. Dieser stüllete eine Versammlung verschiedener Cardinäle und und Prälaten an / zu untersuchen / was bey der Sachen zuthun sey? Den 24. Decemb. abge- wichenen Jahrs berathschlagte solche Versamm- lung sich darüber ganzer fünf Stunden lang / und waren Stimmen vor den Bischoff von Paderborn ausgefallen / daß Seine Wahl zu bestätigen sey / wohnt nemlich die Cardi- näle Panciatici von Florenz / Pignatelli von Na- poli, Caloni von Sarzana, Sagripanti von Narni, Pamfili von Rom / Ottoboni von Venedig / Giadi- ce von Napoli, Trimoglie von Paris / Prioli von Venedig / die Prälaten Sergandi von Siena, Pas- sionei von Urbino, Corradi von Sezza und ein Ordensmann der Minoriten / P. Damasceno voti- ret. Dem Bischoff von Osnabrug / Herzogen von Lothringen / war ein Cardinal / Grimani von Venedig / so in Kayserl. Devotion und Bedienung stand / nebst vier Prälaten Golzadini von Bologna, Albani von Urbino, Altieri von Rom / Becchetti von Fabriano beygefallen / daß er nur 5. Stimmen vor sich bekommen. Sieben waren der Meinung gewesen / es rauche keiner von beyden Wahlen etwas / der Pabst solle Sie zusammen als nichtig erklä- ren / und eine ganz neue vorzunehmen befehlen / dahin ließen sich vernehmen 4. Cardinäle / Car- pegne von Rom / Nerei von Florenz / Imperiali von Genua, Paoluzzi von Forci, und drey Präla- ten / Alloldi von Florenz / Nazzi von Orle und Olivieri von Urbino. Der Pabst bekam durch den Secretarium Passionei Nachricht von dem vorgegangenen / und fiel denen mehrsten Stimmen bey / schließende daß die aufn Bischof von Pader- born ausgefallene Wahl zu bestätigen sey; darge- gen die Parthe des Bischoffen von Paderborns und vor Sie stehende so viel Einwendens machte / daß sich der Hell. Vater entschließen mußte / noch eine Versammlung zu abermahliger Untersu- dung der Sache auf den 27. Julii zuvertangen / von welchem allen diese Resolution ans Tags / Licht kam.

Es hat die heylige Versammlung / welche über die Consistorial-Sach gesetzt / nachdem Sie die Urkunden derer den 30. September verwichenen Jahrs ergangenen Wahlen untersucht / darinnen von dem größern Theil des Münsterischen Ca-

1707.

Münster-
sche Bi-
schoffs-
Wahl

zu Rom
unterja-
het / da
plurima
Vota vor
den von
Pader-
born.

Befage
be aus ge-
kommen
Schlusse.



1707.

capituls auff die Person Jhro Hochwürden Gnaden/ Herrn Francisci Arnoldi von Metternich / Bischoffs zu Paderborn/ und dann von dem wenigen Theil des Capituls auff die Person des Durchl. Fürsten Caroli von Lothringen / erwählten Bischoffs zu Olmütz und Osnabrüg Reflexion gemacht worden / Krafft und Vermög der von Jhro Heiligkeit erstbemeldten beiden Personen vorläufig gnädigst erhaltenen Indulgen und Vergünstigung / daß Sie beiderseits der Wahl fähig/ Jhr Gutachten dabtn gestellet / daß/ wann es unserm heiligsten Vater gefällig / die Wahl zu einem Münsterischen Bischoff / so vom dem großen Theil des Capituls auff die Person vorerwehnten Bischoffs zu Paderborn gerichtet worden / zu bekräftigen seye/ mit dieser Clausul ersesende: sofern es vonnöthen/ und nach geschעהer Relation hat Seine Heiligkeit den Schluß der heiligen Congregation gnädig gut geheissen.

Nachdem aber der weniger Theil des Capituls demüthig anhelete / und bathe / daß eben diese zweiffelhafte Sach noch einmal und auff ein neues in der Heil. Versammlung untersucht würde/ hat unser heiligster Herr und Vater gnädig gestattet/ daß in eben dieser heiligen Congregation, welche den 27. Jen. ohnsehlbar solle gehalten werden, diese Frag solle vorgetragen werden: Ob man bey den Decis oder Schlußsen soll beharren / oder davon weichen / und absiehen? Gegeben/Rom den 11. Tag des Junners/ Anno 1707.

Die Sache wird doch wieder suspendirt.

Es konnte dem Hofe zu Rom nicht wohl bey der Sache gewesen seyn / da die Competitores ohngerechener/ auff einer Seite der Kayser für den von Osnabrüg arbeitete und in den Pabst drang / auff der andern Seite Holl- und Engellad selbigem/ Himmel und Hölle/ so zu sagen / vorstellen ließen/ nachdem Er dem von Paderborn geneigt oder entgegen seyn würde/ welcher Sich gegen Jhro Kayserl. Majest. zu einer ansehnlichen Volcks- Hülfen bey damahligem Kriege erboten zuhaben gesagt wurde/ wann diese dero Unwillen gegen Jhn fallen und mit seiner Wahl zu Frieden seyn wolten / welches nicht ohne Wirkung gewesen seyn mag. Es gab indessen allerhand Wendens und Drehens zu Rom/ die Congregation oder zur Untersuchung der Sachen geordnete Versammlung blieb mit denen meisten Stimmen auff Seiten des von Paderborns / und stellet der Pabst den 10. Maji eine anderweitige an / welcher kein Französischer Cardinal beywohnete / da denn der Schluß heraus kam/ es wäre/ so das von Paderborn / als das von Osnabrüg wohl nicht zubilligen / weil beyderseits viel Künsteleyen untergelauffen. Da hätte man meynen sollen es würde eine neue Wahl angeordnet werden/ allein der Heil. Vater gieng einen andern Weg und erließ ein Breve an den Bischoff von Paderborn/ in welchen Er ihm / vermög habender vollkommenen Apostolischen Gewalt/ de Plenitudine Apostolicae Potestatis, für einen Administrator oder Verwalter des Bisthums Münster in geistl. und weltlichen Dingen / bis auff weitem Bescheid/ erklärte / mit dem Befehl daß Jhm die Inwohner gedachten Bisthums bey Strafe des Banns/ auf beyderley Art/ das ist im Geistl. u. Welt-

Beiderseits Wahl annullirt.

Der von Paderborn doch auß Pabst. Gewalt zum Administrator von Münster erklärt

lichen gehorchen solten. Wie nun hierdurch dem von Osnabrüg kein Dienst geschעה war / so wolte auch der von Paderborn in die Länge darmit nicht zufrieden / kein Administrator des Bisthums sondern Bischoff seyn. Kayserl. Majest. hatten sich zu der allergnädigsten Erklärung bewegen lassen / daß sie sich der Sachen nicht mehr wider den von Paderborn anzunehmen gedächten / Preussen/ Hannover / Herren Staaten waren vor Jhn/ und hatten ihm gratuliret / daß es schien samte wolte er sich endlich selbst / als Bischoff einsetzen / aber es erfolgte doch noch zu rechter Zeit die Pabstl. Bestätigung zu einem Bischoff von Münster vor den von Paderborn / mit Kayserl. Zufriedenheit / daß dieses dem Reichs- Convent bekannt gemacht und auff selbigem von dem Bevollmächtigten des bestättigten Bischoffs- Sitz / und Stimme angenommen und geführet werden konte. Wie sich derselbige gegen die Herren Staaten vor geleistete Dienste bedanken lassen / ist bey Holländischen Geschichten befindlich: dem Pabste waren / einlaufender Kundschaft nach / 1000. Scudi vor seine Müß zu Theil worden:

Was es mit der Graffschafft Tecklenburg vor Handel zwischen verschiedenen Partheyen gesaget / ist aus der Erzählung voriger Theile dieses Theatri bekannt oder zu ersehen. Solms- Braunsfels darbey auff die Gedanken seyn von Seiten Benheim hart angefochtenes Recht / (als wenn es sich selbiges in die Länge zu behaupten / zu schwach erachtete) an Preussen abzutreten / und diesem das von Tecklenburgischer Graffschafft im Besitz habende zu übergeben / wie auch geschah / und / dem Verlaute nach / gegen von Preussen empfangener 300000. fl. alles Königl. Majest. in Preussen cediret wurde / darmit doch die Bettern auß dem Hause Solms nicht zufrieden waren / weil sie / vermög ihrer anderwelt angezogener Geschlechts- Pacten / ein Recht an dem Tecklenburgischen zu haben allegirten / das ihnen so hin und ohn ihre Einwilligung nicht entzogen werden konte/ derowegen sie auch einige nach dem Prussischen Hofe abgehen ließen / die allerhand Vorschläge / das Werck auff einen ohnverfänglichen Fuß zu stellen/ gethan / da aber dieses nicht angenommen werden wolten / wider den ganzen Handel beschiedentlich doch rechtlich protestirte/ und also ihre Befugnisse salvirt hatten / zu dessen öffentlichen Bezeugung sie auch den Nahmen von Tecklenburg bey ihren übrigen Tituln / nach wie vor führten und behielten / sich Grafen zu Solms und Tecklenburg schreibende.

Es war Hoffnung gewesen / daß die in solchen Gegenden lange Zeit zwischen Preussen / als Herzog von Cleve und Grafen von der Marck und Ravensperg an einem / denn zwischen der Abtissinne von Herforden obgeschwebte Streitigkeit zu einem Vergleich endlich kommen solte: allein dieses Jahr gab die Abtissinne / Charlotta Sophia, geborne Herzogin von Curland / einen Bericht an Tag / wie sich die Sachen wiederum gehemmet / und welchergestalt sie bissher gelauffen wären / davon wir dem geneigten Leser einen kurzen Begriff hier mittheilen wollen. Das Kayserl. freye Reichs-

hernach/ auch auff Beschränkung der Herren Staaten/ als Bischoff confirmirt.

Zu erkantlich gegen Pabst ic.

Tecklenburg von Grafen zu Solms. Braunsfels an Preussen verkauft

mit Contradiction des Solmsischen Hauses.

Herfordischen Stifts alter Zustand

Stift

Ingenieur

Du

1707.

Stift Herforden hatte in denen alten Zeiten Recht über die Stadt gleichen Namens gehabt / sich aber dessen Anno 1547. begeben / und die Herzoge von Cleve u. s. w. als Schirm, Vögte oder Advocatos des Stiftes (wiewohl ohne Confirmation Kayserl. Majestät / vielmehr gegenhero hernach erfolgte Contradiction) erkant / das doch darbey ein freyer Reichs-Stand geblieben / auch die Reichs-Standschafft durch Session und Vorum behauptet. Die Abtissinne auch über die Stifts-Glieder sich die Obrigkeitliche Nobelt beständig conserviret hat / daß also bey Investitur derer Chanoinessin in ihren Reservalien sich verbindlich gemacht / der Fr. Abtissin allen schuldigen Respect und Gehorsam zu erweisen / und im Fall sich ernst zwischen Abtissin und Stifts, Fräulein oder Capitularin einige Mißverstände und Streitigkeiten erheben solten / die Abtissin / vermöge des Jhr und dem Stift geleisteten Eyds / darüber keine andre Obrigkeit / als die Abtissin / erkennen zu lassen und anzurufen / sondern solcher / als Ordinaria dieses Stiftes / Ausspruch zu erwarten u. c. So hatte auch Churfürst Friedrich Wilhelm Anno 1669. bey einigem Mißverständnis / die Schriftliche Declaration gethan / daß er die Abtissinne und das Stift / bey allen Einkünften / Freyheiten / Rechten und Privilegien / als ein Kayserl. frey-weltliches Stift und einem Stand des Reichs wider allen unbilligen Gewalt und Beeinträchtigung kräftiglich zu schützen und zu schirmen nicht unterlassen wolle u. c.

In selbigem vor- kommen- de Streit- igkeiten.

Nun hatte sich zwischen gedachter Abtissin und der Dechantin / Sophien Ernestinen Gräfin und Edles Fräulein zu der Lippe ein Zwist erhoben / und hatten sich in dieser auch / die Küsterin Agnes Louyse Gräfin von Horn / dann Charlotte Albertine, Gräfin zu der Lippe und Anne Magdalene, Gräfin zu Sayn und Wittgenstein geschlagen / da denn diese Parthey sich nicht nur der Abtissin widersetzet / sondern auch die Dechantin von der Stifts-Freyheit gezogen / viel Documenta mit sich genommen / worbey auch der kostbare Kirchen-Schmuck und Schatz abhanden gebracht / und hierbey der Gräfin von Horn / als Küsterin / die meiste Schuld beygelegt worden / dieweil ihre Schwester der Zeit des Stifts Thesauraria oder Schatz-Bewahrerin gewesen war. Diese Sachen kamen nun für Kayserl. Reichs-Hof-Rath / der zu ihrer Untersuchung und Abthnung verordnete / es solte die Abtissin / als Ordinaria, eine Commission niedersetzen / vor selbiger alles untersuchen / und denn diese / nach verschickten Acten und eingeholtem Rath derer Rechts-Gelehrten / sprechen lassen / und lautete das zu Nechl den 23. Aprilis Anno 1698. geschöpfte und durch die Commission hierauff publicirte Urtheil dahin: „daß sämtliche Beklagte ihrer Dignitäten / Präla- turen / Præbenden / deren Intraden und Emolu- menten nunmehr zu entsetzen und zu priviren / ferner wegen größlicher Verleumdung der Hoch- fürstl. Fr. Abtissin / als Jhrer von Gott und Kayserl. Majest. vorgesezten Obrigkeit / in eine Pœnam, und zwar die Fr. Decanessin auff 2000. Rthl. die Fr. Küsterin auff 2000. Rthl.

Durch Ab- tepl. Com- mission beurtheilt

und die beyde Chanoinessin jede auff 1000. Rthl., und also insgesambr auff 10000. Rthl. ad pios, & sacros usus, præcedente tamen deprecatione, zu condemniren / über dieses diejenige / so den kostbaren und weltberuffenen Schatz und Reliquien des Hochstifts entwendet und abhanden gebracht / zu dessen Restitution und Wiederherbey- bringung anzuhalten / wie denn auch die Fr. Decanessin angeführte Documenta bezuschaffen, schuldig u. c. halten / wie wir hterzu sämtliche Angeklagte weniger nicht in alle bey dem Reichs- Hof-Rath zu Wien und auch dieser Commission, und sonst temerè verursachte Unkosten vertheilen u. c. „

1707.

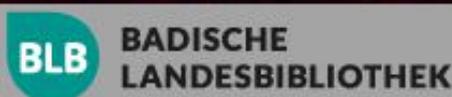
Sich wider dieses Urtheil zu schirmen rief die Decanessin samt Consorten Preussen / als Herzogen zu Cleve / umb Hülffe und Bietung starker militärischer Hand an / brach mit gewaltsamer Ausschaffung derer Kirchen, Thüren / in das vermöge erwähnten Urtheils ihr versperrte Decanat-Haus / und machte es ziemlich bund / da in dessen die Abtissinne das obige Urtheil an Kayserl. Majest. zur Confirmation eingesendet hatte. Diese rescribirten an Chur- Brandenburg unterm Dato Wien den 30. Decembr. 1698. (nachdem auch ihm durch den Residenten Hems mündliche Vorstellung gethan worden ware) sie könten einmahl nicht begreifen / wie Brandenburg in dieser Sache / so ein immediates Reichs-Glied und Fürstl. Abtissin beträfe / welche Sessionem und Vorum auff dem Reichs-Tage hätte / und da gedachte Sache durch Appellation der Dechantin und Consorten auch sonst / ihrer Eigenschafft nach / an Kayserl. Majestät gehörig und beyhero Reichs-Hof-Rath anhängig gemacht worden / zum Präjudiz der Kayserl. Majest. privative competirenden Jurisdiction, sich einmischen und der Decanessin auch Consortin armata manu assistiren wollen / worzu auch Brandenburg einig Protectorium keinen Anlaß gegeben / noch dasselbige dahin extendiret werden könte / wodurch so unverantwortliche Excesse sich hernach zugetragen u. c. Anbey wurde befohlen / die Brandenburgische Mannschafft von der Herfordischen Stifts-Freyheit alsobald wieder abführen zu lassen / sich dieser Sachen fernere nicht anzunehmen / sondern Kayserl. Verordnungen ihren ungehinderten Lauff zu lassen u. c. Durch solche Verordnungen war zu Hinflegung des Wercks / Commission auff Chur-Braunschweig und den Bischoff zu Hildesheim erkant / dieses der Decanessin und Consorten bedeuret / sie auch ernstlich ermahnet worden der Abtissin nicht zuwiderstreben / alles entwendere bezubringen / auff die Stifts-Freyheit gehorsamlich zu stehen / daselbst das weitre von und vor hochgedachter Kayserl. Commission erwarten und handeln / das Beschädigte machen zu lassen u. s. w.

von der- urtheilter Partbey weiter ge- trieben.

unter Schirm Preussens improbante Casare

Alein auch dieses wolte dem Wercke nicht zur Ruhe heißen / die Wider-Parthey der Abtissinnen blieb von Brandenburg geschützt und that nach ihrem Willen / Brandenburg meinte Territorial-Herr / auch über des Stifts-Sachen und also be- rechtiget zu seyn / darinnen / nach Befinden / zu

Preussen will Territorial-Herr seyn im Stifte



1707. sie zu confirmiren.

verfahren. Die Aebtissin schreibe dargegen über continuirliche Gewalt und Himmelführende Beinträchtigung / bat bey Kayserl. Majestät umb Confirmation des wieder Decanessin und Conforten ausgefallenen und oben erwähnten Urtheils. Weil nun solche sich nach Kayserl. Verordnungen nicht anschicken wolten / als wurden solche ihres allerhöchsten Orts bewogen / die von der Sr. Aebtissinnen verfügte Suspension widerthätiger Parthey / unter dem 12. May 1699. zu bestätigen / und bey Straß 20. März löblichen Soldes zu befehlen / diese Suspension zu respectiren / alles weggenommene / sonderlich die andern Capitularibus u. s. w. entzogene Reditus zu restituiren 2c. 2c. Dieses wurde denen ehemals vom Maximiliano II. hernach den 2. April 1699. vom Kayser Leopoldo, verordneten Nach. Conservatoribus des Stiffes Herfort / d. i. Chur. Eöln / Chur. Pfalz / Chur. Brandenburg / (diese beyde letztere als Herzoge zu Jülich / Cleve und Berg) Chur. Braunschweig / Osnabrug / Wolfenbüttel intimiret / und solchen **samt und sonders** aufgegeben / die Aebtissin zu schirmen / die Wider. Parthey zu Nachgelebung Kayserl. Verordnungen anzuhalten. Hierbey fiel auch der Schluß am Kayserl. Reichs. Hof. Rath auß / man sollte noch insonderheit / wie auch erfolgte / Chur. Brandenburg vorstellen / daß Kayserl. Majestät wegen continuirlich unverantwortlicher Thätigkeiten und Verfahrens / dero Justiz und dero Kayserlichen Ambie gemäß / bewogen worden / das Decretum Suspensionis gegen die Decanessin und Conforten zu confirmiren und zu erkennen / dahero Ihre Kayserl. Majestät sich versehen wolten / es werde der Herr Churfürst sich ihrer ferners nicht annehmen / sondern sie vielmehr selbst anweisen / denen Kayserl. Verordnungen allen schuldigen Gehorsam zu erweisen / und sich ihrer respectiv Decanats und Präbenden gänzlich zu enthalten / wie denn der Herr Churfürst selbst in seinem Schreiben sich erkläret / daß er sich in die zwischen der Frau Aebtissin und ihrer Decanessin und Conforten obschwebende Strittigkeiten zu mischen nicht begehret / und denn ihre Kayserl. Majestät nicht begreifen noch einiges weges nachgeben könnten / daß willen die Frau Aebtissin ein unmittelbarer Reichs. Stand unzweiffelich seye / auch Sessionem und Vorum auß dem Reichs. Tag hergebracht / und in dessen würcklichen Besitz sich finde / der Herr Churfürst dennoch in seinem Schreiben an Ihre Kayserl. Majestät sich ihren Territorial. Herrn nennet / welches gegen keinen Stand im ganzen Römischen Reich behauptet / noch von Ihro Kayserl. Majestät nachgegeben werden könnte / und also dieselben sich verfahren / es würden solche Worte keines Wegs so zu verstehen in das Schreiben eingeschlossen seyn / immassen Ihre Kayserl. Majestät sich viel eines bessern zu des Herrn Churfürsten Equanimität versehen thäten.

Kayserl. Vorstel. lung an selbiges

Sind nicht Ingress. Aebtissin Wider. part

Auch hiermit war der Stein des Anstosses nicht gehoben / es wolte vielmehr das Ubel immer ärger werden / ob gleich die der Aebtissin widrige Parthey sich in würckl. durch Kayserl. Maj. verhengter

Suspension bestand / in welcher die Decanessin hernach 1702. gar mit Todt abgieng und endlich nur die von Horn und von Witgenstein übrig blieb / da die Aebtissin ex Jure devoluta die Princepsin von Hessen. Nomburg hernach zur Decanessin benannten. Als mehrgedachte Aebtissin vom Westphältschen Erzbis. Directorio requiriret wurde / die Kayserl. Avocatoria auch ihres Orts kund zu machen / und sie dieselbige an ihres Hochstifts Kirch. Thüren im Febr. 1703. anschlagen lassen / wurden selbige / auff Preussische Veranstaltung / auch / wie Aebtissin klagte / Hornische Berhezung / durch die Schergen herab und in kleine Stückgen zerrissen / hingegen andre angeschlagen / durch bewehrte Mannschafft bewachtet / und von Berlin aus deutlich in einige Zeit darauff geschrieben: „Königl. Maj. in Preussen hätten einer zettigen Aebtissin von Herfort die Jura Superioritatis territorialis proprie sic dictae nimmer eingeräumet / noch Statum in Scata erkennen 2c. Das denn die Aebtissin dahin annahm / als wenn man Ihr die sonst selbstbekante Reichs. Standschafft absprecken und sie dem König in Preussen / als Grafen von Ravensperg / Landsässig und unterthänig machen wollen. Wie man dann auch am Preussischen Hofe ein eignes Bericht in der That formiret / für welchem die Aebtissin Rechte geben und nehmen sollen / deswegen man Sie und ihres Stiffes unmittelbare Zugehörige dahin citiret / daselbst contumaciret / zum Schuff des Gegentheils eine Declaration in Schönhausen publiciret / in welchem die Renitirende justificiret und diesemnach der Gräfin von Horn / als noch lebenden Haupt. Feindin der Aebtissin / hüfftliche Hand zu abermahligen Thätigkeiten / Eindringung ins Stiff / ob Sie gleich davon durch Kayserl. Ausspruch suspendiret / Präcipirung seiner Ihr gänzl. untersagen Gesälle u. s. w. geboren / daß die Aebtissin dergl. Dingen auszuweichen und nicht ein ärgeres zu erfahren / sich nachher Beerden retiriret / von wannen aus Sie dero Hochstifts Clericis geboren / mit denen widersehtlichen Geistlichen / in Stiffes. und Capituls. Sachen keine Gemeinschaft zu haben / und hieß es von derer Widerspänktigen dermahligem Unternehmen in der Aebtissin Verordnung folgender Gestalt:

Demnach wir nicht ohne sonderbare Befremdung und Alteration erfahren müssen / was massen zwey unsers Hochstifts. Capitali am Münster durch Urtheil und Rechte suspendirte und removirte Canonissinnen / nahmentl. Anna Magdalena, Gräfin von Wirgenstein und Agnesa Louisa, Gräfin von Horn / am 4. Sept. a. c. gegen uns abermahl freventlich insurgiret / und in unserer Abwesenheit mit Wache und Bedrohung in unsers Hochstifts Cathedral. Kirche und Capitul. Haus eingefallen / Thüren und Schloffer durch Schmiede gewalthätig eröffnen und aufschloffen / frembde Leute wider die kundbare Statuta und aller Stiffter Observanz mit sich ins Capitul geschleppt / mit selbigen aus Stiffes. Sachen conferiret / die Protocolla samt andern Documenten heraus genommen / solcher Gestalt Arcana Capitali propalirt und in frembde Hände gebracht

1707. macht's nur ärger

darüber Aebtissin redet.

1707.

über das auch die sämtliche Capituls Intradan mit Arrest verstricken lassen/ des Capituli Receptorem abzusetzen vorgenommen/ ja was noch mehr und ärger ist/ sich gar des Capituli Inseigels bemächtigt/ mit selbigem falsche Briefe nomine totius Capituli unterschreibt/ folglich ein straffbares Crimen falsi begangen/ in solcher Buch meistens fortgeföhren/ und gar die auff der Prinzessin von Hessen-Homburg Ebd. Rechts- und Stiffts- mäßig gekommene Decanissin-Wahl invalidiren/ annulliren/ ja ihre Ebd. absetzen wollen/ und was dergl. Violentien und Invasiones mehr seynd/ wodurch unsere Stiffts-Ruhe und Wohlstand verübtet/ unsere getreue geistl. Vasallen und Unterthanen betrübet/ der Decanissin Ebd. unseidentlich beschimpfet/ wir aber in unsern von Gott verthehenen Obertheil. Ambie turbirt/ alle unsere Decreta und Bescheher infringirt/ wie nicht weniger der Röm. Kayf. Majestät höchste Auctorität vermessentl. despectirt/ sondern auch dero vielfältigen inviolablen Mandaten/ insonderheit aber dero ernstl. Verordnung vom 12. May 1699. (worinnen ermelde Gräffinnen bey Vermeldung 20. März löchtes Goldes/ Kayserl. Ungnade und anderer schärfferer Verordnung sich des Capituls/ Capitel-Hauses und aller andern Annahmung zu erhalten anbefohlen) freventlich und freidbrüchlicher Weise contraveniret worden. Wenn nun allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Maj. nach Dero hohen Begabnith dieser Leute Incurribilität und Renitenz gleichsam vorher gesehen/ und dero wegen zu unserer und unsers Stiffts desto mehrerer Ruhe auch Conservation und damit wir bey Dero zu Folge der Justitz ertheilten Kayserl. Verordnung manuteneret und gehandelt werden möchten/ an unsers Stiffts sämtliche Herrn Protectores und Conservatores dahin rescribirt/ daß sie (wie die eigenliche Worte lauten) uns auff jedesmahliges Ansuchen assistiren/ und samt und sonders kräftigst daran seyn solten/ damit mehrgemelte Gräffinnen der Kayserl. Verordnung in allem nachkommen/ sie auch allenfalls dazzu würcklich anzuhalten/ solchemnach seynd wir obschwebender weitem Befahr/ auch Amis und Pflichten halber gemüßiget worden/ sofort zu des Churfürsten von Braunschweig und Herzogs zu Zelle Ebd. Ebd. als unserm Stifft nächst angelegene uns zu wenden/ nichtn zuförderst amker Abstellung obiger Thätlichkeiten und Vorbeugung fernern Unheils benötigte Remedat zu suchen/ worauff denn Ihre Ebd. Ebd. die Nothdurfft durch Ablassung nachdrückt.

Copia der Frau Abtissinnen Final-Erklärung/ worbey zu observiren/ daß das großer Gedruckte von der Frau Abtissin in dem übrigen von Preussen Bewilligten inserirt worden.

Articul I.

Wird die Cession von An. 1547. pro fundamento gesetzt/ und erkennen diesem nach Ihre Königl. Majest. in Preussen Ihre Durchl. die Frau Abtissin und das Kayserl. freye weltliche Stifft Herford für etnen/ unmittelbaren Reichs Stand/ und nachdem Sr. Königl. Maj. keineswegs ge-

1707.

Dehortatorien alsobald vorgelehret/ weshalb wir hierdurch gnädigst gesinnen/ und mit Wiederholung unserer vormahligen gnädigsten Verordnungen vom 23. May und 27. Jun. 1699. unsers Hochstiffts sämtl. Clerisey insonderheit aber unsers Capituli Cathedralis am Münster getreuen Gliedern/ nebst allen dessen Geistlichen und Bedienten ernstlich bedeuten und anbefehlen/ mit offterwehnten Gräffinnen in Stiffts- und Capitul-Sachen keine Gemeinschaft zu pflegen/ mit selbigen unter keinerley Prætext ins Capitul-Haus zu gehen/ noch ihren verbottenen Conventiculis beyzuwohnen/ vielweniger ihren Verleitungen und Bedrohungen Gehör zu geben/ sondern dieselbe nach wie vor pro non Membris zu achten/ und zu erkennen/ nichtn dieser unser Verordnung bey Vermeldung ernstlicher Animadversion gestemend nachzuleben/ wornach sie sich samt und sonders zu richten/ und für Schaden zu hüten wissen werden &c. &c.

Die in solchem Edict angeyogene Protectores Ohne Frucht. thaten auch das Ihre/ und schrieben Chur-Braunschweig/ Zell/ Dfnabrück an die Gräffinne von Wittgenstein und Horn/ daß sie sich der Abtissinne nicht widersetzen/ Thätigkeiten nicht mit Thätigkeiten häuffen/ vielmehr sich Kayserl. Verordnungen und s. w. gemäß bezeigen/ auch/ da Sie was zuzulagen zu haben vermeynten/ sich damit an Reichs-Hoff/ Rath wenden solten &c. &c. daß damit zu Herstellung des Friedens/ nichts ausgerichtet worden sey/ gab die Abtissinne/ mit harten Beschuldigungen wider Preussen/ wehklagend an Tag/ sich beschwerende/ man hätte die dero Abtissin sich/ auf Kayserl. Verordnung annehmende Puillancen/ für auffgewigelte Stände/ ihr Schreiben für null und nichtig gescholten/ die Renitirende Canonssin zu Berlin in fernere sondre Beschirmung genommen/ Patenta wider die Abtissin angeschlagen/ Sie mannigfaltig gelästert/ u. dergl. m. Hessen-Cassel hatte sich lange Zeit her einen Vergleich zu stiften bemühet und mancherley Handlung mit Preussen gepflogen/ welches auch endlich Hoffnung verspüren lassen/ daß es dergleichen eingehen wolle/ auch ein Project Vergleichs von sich gegeben/ dargegen die Abtissinne ihre endliche Erklärung bekant gemacht/ damit aber Preussen nicht zufrieden gewesen/ sondern ohnversehens einen schon seines Orts gesiegelten Vergleich von Berlin geschicket/ und wollen wir hier beyde neben einander gesetzt dem Leser mittheilen/ damit er die verschiedene Meynungen desto besser sehen könne.

Copia des Preussischen Vergleichs/ darinnen die mit größerer Schrift gedruckte Passagen unseidentlich geschienen und neuerlich aufgebracht zu seyn von Fr. Abtissin geklagt wurde.

Ad I.

Wird die Cession von Ao. 1547. pro fundamento gesetzt/ und erkennen diesem nach Ihre Königl. Majest. in Preussen die Frau Abtissin und das Kayserl. freye weltliche Stifft für einen unmittelbaren Reichs- und Erbh. Stand/ und nachdem Sr. Königl. Majest. keineswegs gemeyner hoch-

meynet hochgedachte Frau Abtissin Durchl. als Sr. Königl. Majest. nahe Anverwandtin und dero Stifte an dero Immediat / Freyheit und wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten einiger Gestalt Eintrag zufügen zu lassen / also nehmen hingegen Se. Königl. Majest. als des Fürstl. Hauses Jülich Durchl. Successor Ihre Durchl. samt denen Decanessin, Küsterin / Chanoinessen / Capitularen und Stiffts Bedienten auch Geistlichen und alle andere dem Stifte Zugehörige / Einhaltes berührter Jülicher Cession in dero mächtigen Schutz und Protection und wollen an dero Bedienten gnädigsten und nachdrücklichen Befehl ergehen lassen / Ihre Durchl. und das Stifte nicht allein auf keinerley Weise / unter was Schein es auch seyn möchte / zu beeinträchtigen / sondern vielmehr / bey allen Vorfällen zu Erhaltung Rechte und Gerechtigkeiten / auch Intraden / auf Ihrer Durchl. der Frau Abtissin Ersuchung / alle kräftigste Hülffe und Beystand zu leisten.

(2.)

So erkennen hinvörder Ihre Durchl. Se. Königl. Majest. in Preussen krafft besagter Jülicher Succession, für des Stiffts Erb. Vogt und Erb. Schutz. Herrn / und gleichwie es allerdings bey solcher Jülicher Cession und deren Sr. Königl. Majest. darinn übertragenen Rechten sein verbleiben hat / also wird auch dieses alles ihres Einhaltes allhie wiederholt / und wollen Ihre Durchl. wenn Ihre dem Stifte und dessen Angehörigen der Schutz wirklich geleistet wird / keinesweges darunter etwas zu Seiner Königl. Majest. in Preussen Prajudiz suchen und vornehmen / sondern sie und das Stifte haben Sr. Königl. Majest. Protection ferner sich zu erfreuen und getrösten sich dero mächtigen Schutzes.

3.

Zu dem Ende denn auch Se. Königl. Majest. in Preussen diejenige Edicta vom 16. Nov. und 14. Dec. 1703. worüber Ihr. Durchl. Beschwerde geführt / hienit aufheben / auch dasjenige was in der Königl. Declaration sub dato Schönhausen den 28. Julii 1703. gegen die Capitulares und Stiffts Bedienten reserviret worden / krafft dieses cassiren / und solches alles in denen an dero Königl. Bediente abzulassenden Königl. Befehl. Schreiben einrücken / wie nicht weniger / ob die Schönhausl. Declaration der übrigen darinn enthaltenen Personalien und Contentorum halber in totum zu cassiren / in gleichen ob ein Revocations. Patent zu drucken / zu publiciren und aller Orthen zu affigiren nöthig seye / die in sine dieses Vergleichs erwähnte fernere Conference mit untersuchen und abhien lassen wollen / mithin Ihre Durchl. die Frau Abtissin / als dero nahe Anverwandtin / ihre Stifte und Zugehörige in dero beharhl. Königl. Affektion und respectiv. Gnade ferner auf- und annehmen / und sie wider mán-

gedachter Frau Abtissin als Sr. Königl. Majest. nahe Anverwandtin und dero Stifte an dero Immediat / Freyheit / und wohlhergebrachten Rechten / und Gerechtigkeiten einiger Gestalt Eintrag zu lassen / also nehmen hingegen Se. Königl. Majest. als des Fürstl. Hauses Süllich Durchleuchtigster Successor Ihre Durchl. samt denen Decanessin, Küsterinnen / Chanoinessen / Capitularen und Stiffts Bedienten auch Geistliche und andere dem Stifte Zugehörige Einhaltes berührter Jülicher Cession, in dero mächtigen Schutz und Protection, und wollen an dero Bedienten gnädigsten und nachdrückl. Befehl ergehen lassen Ihre Durchl. und das Stifte nicht allein auf keinerley Weise / und unter was Schein es auch seyn möchte / zu beeinträchtigen / sondern vielmehr bey allen Vorfällen zu Unterhaltung Rechte und Gerechtigkeiten / auch Intraden Ihrer Fürstl. Durchleuchtigste auf geziemendes Ansuchen allerkräftigste Hülffe und Beystand leisten.

(2.)

So erkennen Ihre Durchl. Se. Königl. Maj. in Preussen krafft besagter Jülicher Succession, für des Stiffts Erb. Vogt und Erb. Schutz. Herrn und gleichwie es allerdings bey solcher Jülicher Cession und denen Sr. Königl. Majest. darinn übertragenen Rechten sein völliges Verbleiben hat / also wird auch dieselbe ihres Einhaltes allhier wiederholt / und wollen Ihre Durchl. wenn dem Stifte und dessen Angehörigen Se. Königl. Maj. den Schutz jedesmahl wirklich leisten werden / keinesweges darunter etwas zu Sr. Königl. Majest. in Preussen Prajudiz suchen oder vornehmen / sondern sie und das Stifte haben Sr. Kön. Maj. in Preussen protection und mächtigen Schutzes sich ferner zu erfreuen und zu getrösten / wollen sich auch gegen dieselbe und ihre Nachkommen an der Cron und Thur dergestalt und also / wie es der Jüliche Recess und darinn gegründete Schutz. Verwandtschaft mit sich bringet / jedesmal berragen und erweisen.

3.

Zu dem Ende denn auch alles dasjenige / was bisher bey den vorgesallenen Zerungen einem oder andern Theile an seinen Juribus nachtheilig seyn / oder geachtet werden kan / hienit für nichtig erkläret / auch gänzlich cassiret und aufgehoben wird / dergestalt / daß solches keinem Theile an seiner Befugnisse / Freyheit / Rechte und Gerechtigkeiten nachtheil und präjudicialisch seyn solle oder möge / gestalt denn auch so wohl Se. Königl. Majest. in Preussen diejenige Edicta, vom 16. Nov. und 14. Dec. 1703. worüber Ihre Durchl. Beschwerde geführt / hienit aufheben / auch dasjenige / was in der Königl. Declaration sub dato Schönhausen vom 28. Julii 1703. gegen die Capitulares und Stifte Bediente reserviret worden / cassiren / und solches alles in dem an dero Bedienten abzulassenden Königl. Befehl. Schreiben einrücken lassen wollen / mithin Ihre Durchl. die Frau Abtissin / ihre Stifte und Zugehörige / in dero beharhl. Königl. Affektion und Neigung ferner auf- und annehmen / und dero kräftigen Schutzes versichern

mig

1707.

nigliche niemahls aber wider der Frau
Abtiffin Durchl. als Ordinariam und Obrig-
keit dero kräftigen Schutzes versichern.

4.

Und damit Ihre Durchl. die Frau Abtiffin in
Güte und durch die Fürstl. Hessen-Casselsche In-
terposition in gänzlichem Ruhestand gesetzt wer-
den möge / es auch mit der Decanissin Wahl seine
Nichtigkeit habe / solchemnach wird man bey eben
gemeldter Conference, auff Mittel und Wege/
welcher Gestalt die Gräfin von Horn zu aggratiü-
ren/bedachte seyn/ wie denn Ihre Durchl. die Frau
Abtiffin sich dahin erklären / daß sie auff gepflog-
ene nähere Handlung alles/ was nur ohne des
Stiftes Nachtheil thumt. Sr. Königl. Maj. zu
gefallen/ gerne resolviren und eingehen wollen;
inzwischen aber soll ermeldte Gräfin von Horn / da-
ferne sie zur Aggratiation aspiriren will der bishe-
rigen Thätlichkeiten / auch des Capituls/ Capituls-
Haußes und aller andern Anmassungen und Emo-
lumenten (Einhalts Kayserl. Verordnung) sich
gänzlich enthalten und derselben gemäß leben.

5.

Was im übrigen die Jura Privatorum und an-
dere Intraden concernirende Posten belanget/
bleiben dieselbe billich in foro competenti, (wie
unten erwehnet) auszumachen / und wollen
Ihro Königl. Majestät mit Dero mächtigen Pro-
tection dazu allen Vorschub thun / mithin sogleich
die auff der Capitularen Præbenden-Einkünften
verhengte Arresta aufheben / auff daß solche hin-
künftig hinterbleiben / und die vorfallende Sachen
der Transaction de An. 1570. gemäß / vor dem
Abteyl. Gerichte ausgemacht werden / ernstl.
Befehl ergehen lassen / gestalt dann auch / well die
Nachjahre bey dem Stifte auffgehoben seynd / es
dabey sein Bewenden hat. Wenn denn auch we-
gen Ableßung von der Cangel und Affigirung der

1707.

als auch Ihro Durchl. und die mit derselben bis-
her in lite befangene Membra Capitali deren am
Kayserl. Reichs-Hofrath Rechts-hängigen Pro-
cessen und was durch deren Veranlassung von Ih-
ro Durchl. zu Selter Königl. Maj. in Preussen
Præjuditz und der Gütlichen Succession zuwider
vorgenommen worden / hienit kräftigst renanci-
ren und sich dessen allen begeben / auch daselbst
dessen Anzeigung ohnverlangt verfügen lassen wol-
len / und dagegen in Sr. Königl. Maj. Affection
und mächtige Beschützung sich ergeben.

4.

Und damit sowohl die wegen der vormahligen
Decanissin, Küsterin und Chanoinessin vorgefal-
lene Irrungen / welche zu diesen Mißverständen
zwischen Ihro Königl. Majest. in Preussen und
Ihrer Fürstl. Durchl. den größten Anlaß gegeben/
und sich daher nicht gefallen lassen / als auch was
wegen der letzten Decanissin Wahl vorgenommen/
gleichfalls gehoben / und Ihre Fürstl. Durchl. die
Frau Abtiffin in Güte und durch die Fürstl. Inter-
positionen in gänzlichem Ruhestand gesetzt werden
möge / als hat es bey der Decanissin Wahl sein
Bewenden / wie denn auch Ihre Durchl. die Fr.
Abtiffin auff Verlangen Sr. Königl. Majest. in
Preussen / und zu Dero Respect die gegen die
Küsterin und Chanoinessen gefassete Ungnade
fahren läßt / die auff Dero Præbenden und Ein-
künfte angelegte Arreste aufhebet / und dieselbe
völlig restituiret / jedoch dergestalt und also / daß
dieselbe/ sowohl dem von seiner Königl. Majestät
den 21. Januar. An. 1700. erhaltenen Decret ge-
mäß / zusörderst Ihrer Durchl. (salva tamen il-
larum exultimatione) depreciiren / als auch einen
allhier abgefasseten Revers von sich ausstellen/
worinn dieselbe Ihrer Fürstl. Durchl. künfftig al-
len Respect und Gehorsam / und daß sie sich denen
Statuten und Observanz gemäß bezeigen wollen/
nochmahls sich obligiren / mithin ratione der bis-
herigen Perceptorum durchgehende richtige Rech-
nung ablegen und was sie von denen ins Capitul-
Hauß gehörigen Brieffschaften in Händen und
Verwahrung haben / treulich und sofort dahin
etnkessern.

5.

Was im übrigen die Jura privatorum und an-
dere Intraden concernirende Posten anlangt/
bleiben dieselbe billich in foro competenti aus-
zumachen / und wollen Ihro Königl. Maj. mit
Dero mächtigen Protection, darzu allen Vor-
schub thun / mithin sogleich die auff deren Capitu-
laren Præbenden verhengte Arresta aufheben / und
daß solche hinkünftig unterbleiben / auch die vor-
fallende Sachen / der Transaction de An. 1570.
gemäß / vor dem Abteyl. Gerichte ausgemacht
werden / ernstl. Befehl ergehen lassen / gestalten
dann auch / wellen die Nachjahre auffgehoben
seynd / es dabey sein Bewenden hat. Wenn denn
auch wegen Ableßung von der Cangel und Affigi-
rung der Kayserl. Avocatorien in der Münster-

Kayserl.

Kaysert. Avocatorien in ihrer Durchl. der Frau
 Aebtsin Münster Kirche Irrungen entstanden/
 so ist billig/ daß Ihre Durchl. und dero Stifft in
 Publicir- und Atfigirung aller und jeder von der
 Röm. Kayserl. Maj. auch von Reichs- und Erenß-
 wegen zukommenden Patenten und Verordnungen/
 wie in allen dero übrigen/ also auch in dero Mün-
 ster Kirche unbehindert privativè verbleiben / mit
 denen Königl. Preussischen Publicandis aber es
 nach der jüngsten Transaction de An. 1681. §. 2.
 darinn deutl. verschener massen gehalten werden
 solle. Im übrigen und weilen die andere Aebtsin.
 Gravamina, welche des Hn. Landgrafens zu Hes-
 sen-Cassel Hochfürstl. Durchl. am 21. Nov. 1699.
 von Wien aus/ nachgehends aber den 17. März
 1702. von Brehmen aus eins nach Cassel zuge-
 fertigt worden/ ingleichen alle An. 1695. zwis-
 schen Stifft und Stadt verhandelte und noch bis
 hiehin dazu gekommene Beschwerden/ absonder-
 lich aber was von Ihrer Durchl. der Frau Aebtsin
 zu Bückeberg deducirten 8. Puncten ratione Sa-
 tisfactionis und sonst in diesem Vergleich nicht
 debattiret worden/ ihrer Vielheit aber dermalen
 allhier nicht erörteret und abgethan werden können/
 als ist allerseits beliebt worden/ daß innerhalb zwey
 Monaten à dato der Ratification dieses Ver-
 gleiches Se. Königl. Maj. unpartheyische Depu-
 tirte ernennen/ wie auch Ihre Durchl. die Frau
 Aebtsin ebenmäßig zwey von denen Ihrigen hierzu
 deputirten / durch welche obgedachte Gravamina
 gesamer Hand abzuhan/ auch der Frau Aebtsin
 gegen alle ihre widerspenstige Lehen-Leute und
 Censuren nachdrückl. Assistentz angedenhen zu las-
 sen / mithin daß Se. Königl. Maj. im Stande
 und Dero ernster Wille seye das Stifft als Erb-
 Schutzherr zu schützen / in der That zu zeigen/
 auch durch die Ihrigen dem Stifft durchaus glei-
 ches Recht und Gerechtigkeit / denen Transactio-
 nen und Recessen gemäß / wiederfahren zu lassen/
 gestalt denn auch Se. Königl. Maj. und Ihre
 Durchl. die Frau Aebtsin alles Mißtrauen zu be-
 nehmen / geschehen lassen wollen / daß vor die-
 smahl jemand von des Herrn Landgrafen zu Hessen-
 Cassel als Mediatoris Hochfürstl. Rintellische
 Cansley adhibiret / und also der gangen Sache
 in Conformität dieses Vergleichs ihre völlige und
 richtige Abheftung und Endschaft gegeben werden
 möge. Verden / den 24. Sept. 1705.

Charlotta Sophia, N. Z. E.
 Aebtsin.

Wird zu
 nicht.

Die Frau Aebtsin ließ sich auff verschiedenen
 Universitäten belehren / ob nicht die mit größern
 Littern gedruckte Buchstaben im Preussischen
 Vergleichs Instrument dem Hochstifft verfang-
 lich wären? die denn mit Ja antworteten / im
 Gegentheil der Aebtsin projectirte Desideria

Kirche Irrungen entstanden; so ist dieses dahin
 verglichen und beliebt / daß Ihre Durchl. und
 dero Stifft in Publicir- und Atfigirung aller und
 jeder von der Röm. Kayserl. Maj. auch von Reichs-
 und Erenß wegen denenselben immediate zukom-
 menden Patenten und Verordnungen / wie in
 allen den übrigen / also auch in der Münsterischen
 Kirche bey der bisherigen Observanz unbehindert
 bleiben / mit dem Königl. Preuss. Publicandis
 auch nach der jüngsten Transaction de An. 1681.
 §. 2. darinnen deutlich verschener massen es gehalten
 werden soll.

Im übrigen / und weilen die andere Gravami-
 na, absonderlich diejenige / so An. 1695. 1699.
 und 1700. vorkommen / ihrer Vielheit halber/
 dermalen allhier nicht erörteret und abgethan wer-
 den können; als erklären ihre Königl. Maj. in
 Preussen innerhalb 2. Monat von dato der Rati-
 fication dieses Vergleichs einen unpartheyischen
 Commissarium, worzu der Frau Aebtsin Hoch-
 fürstl. Durchl. einige aus Sr. Königl. Majestät
 Bedienten vorzuschlagen hat / zu benennen / und
 durch denselben obgedachte Gravamina ohne Wett-
 läufigkeit abzunehmen / auch der Frau Aebtsin
 Durchl. gegen alle ihre widerspenstige Lehen-Leute
 und Censuren nachdrückliche Assistentz angedenhen
 zu lassen / mithin daß Se. Königl. Majestät in
 Preussen im Stande und Dero ernster Wille sey/
 das Stifft als Erb-Schutz-Herr zu schützen in der
 That zu zeigen / auch durch die Ihrigen dem Stifft
 durchaus gleiches Recht und Gerechtigkeit denen
 Transactionen und Recessen gemäß / wiederfah-
 ren zu lassen / gestalt denn Se. Königl. Maj. um
 Ihr. Durchl. der Frau Aebtsin alles Mißtrauen
 zu benehmen / geschehen lassen wollen / daß sie vor
 dißmahl jemand von des Hn. Landgrafens Durchl.
 Rintell. Cansley adhibiren und also die ganze
 Sache in Conformität dieses Vergleichs ihre völ-
 lige und richtige Abheftung und Endschaft errei-
 chen möge. Zu mehrer Bestärck und Besthat-
 tung ist dieser Vergleich von denen Eingangs be-
 meldten Königl. und Fürstl. Personen eigenhändig
 unterschrieben / und mit Dero respectivè Königl.
 und Fürstl. Insignel bedrucket worden. So ge-
 schehen den 20. Decobr. An. 1705.

Fridrich Rex.

(L. S.)

billigten / es blieb aber die Sache dermalen un-
 ausgemacht / und gab die Aebtsin in diesem Jahr
 eine Deduction heraus / darinn Sie über Ihr
 zugesügetes Drangsal und nicht erfolgten Vergleich
 auch darbey bezogte Preussische Wanckelmützig-
 keit sehr dolirte.